



Studientext Nr. 17

Stand 2025

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Elisabeth Benen



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften beziehungsweise Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen sind die Studientexte ein wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nummer x, Titel, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	5
2. Anspruchsvoraussetzungen	6
3. Persönliche Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung	6
3.1 Anspruch nur bis zur Regelaltersgrenze	6
3.2 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 1 SGB VI)	6
3.2.1 Ursachen der Erwerbsminderung	6
3.2.2 Rechtserhebliche Erwerbsminderung	7
3.2.3 Erwerbsminderung auf nicht absehbare Zeit	7
3.2.4 Übliche Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes	7
3.2.5 Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage	8
3.3 Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 2 SGB VI)	8
3.3.1 Volle Erwerbsminderung	8
3.3.2 Versicherte in Werkstätten für behinderte Menschen	9
3.4 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI)	9
3.4.1 Anspruchsvoraussetzungen	9
3.4.2 Berufsunfähigkeit	9
3.5 Erwerbsminderung während Arbeitserprobung	12
4. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung	14
4.1 Erfüllung der allgemeinen Wartezeit	14
4.2 Vorzeitige Wartezeiterfüllung	14
4.2.1 Vorzeitige Wartezeiterfüllung bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, Wehr- bzw. Zivildienstbeschädigungen und politischem Gewahrsam	14
4.2.2 Vorzeitige Wartezeiterfüllung „nach Beendigung einer Ausbildung“	16
4.3 Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen	21
4.3.1 Bestimmung des Fünfjahreszeitraums	21
4.3.2 Drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit	21
4.3.3 Verlängerungszeiten	23
4.3.4 Methoden zur Ermittlung des verlängerten Fünfjahreszeitraums	26
4.3.5 Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit auf Grund eines der in § 53 SGB VI genannten Tatbestände	30
4.3.6 Sonderregelung zu den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (§ 241 Absatz 2 SGB VI)	32
4.4 Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren	38
5. Rentenbeginn und Befristung	40
5.1 Rentenbeginn	40
5.1.1 Feststellung des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen	40
5.1.2 Zeitpunkt der Antragstellung	40
5.1.3 Beginn einer befristeten Rente wegen Erwerbsminderung (§ 101 Absatz 1 und Absatz 1a SGB VI)	41
5.1.4 Rentenbeginn bei Zuzug ins Bundesgebiet	42
5.2 Befristung der Renten wegen Erwerbsminderung	43
5.2.1 Befristung nach § 102 Absatz 2 SGB VI	43
5.2.2 Befristung nach § 102 Absatz 2a SGB VI	44

6. Rentenhöhe	46
6.1 Rentenartfaktor	46
6.2 Zurechnungszeit	46
6.3 Zugangsfaktor	47
6.4 Grundrentenzuschlag für langjährige Versicherung	48
6.5 Rentenzuschläge bei Renten wegen Erwerbsminderung	48
6.5.1 Rentenzuschlag in der Zeit von Juli 2024 bis November 2025	48
6.5.2 Rentenzuschläge ab Dezember 2025	50
7. Anwendung der Hinzuverdienstregelungen	51
7.1 Hinzuverdienst	51
7.1.1 Arbeitsentgelt	51
7.1.2 Arbeitseinkommen	51
7.1.3 Vergleichbares Einkommen	52
7.1.4 Sozialleistungen	52
7.1.5 Kein Hinzuverdienst	53
7.2 Hinzuverdienstregelungen	53
7.2.1 Hinzuverdienstgrenzen	53
7.2.2 Kalenderjährlicher Hinzuverdienst	54
7.2.3 Prognose und Spitzabrechnung	55
7.2.4 Berücksichtigung von Änderungen	56
7.2.5 Beispiele	56
7.2.6 Hinzuverdienstregelungen bis 31.12.2022	58
8. Übergangsregelungen	61
LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG	62
Abbildungsverzeichnis	68
Verfügbare Titel der Studententext-Reihe	69
Impressum	71

1. Allgemeines

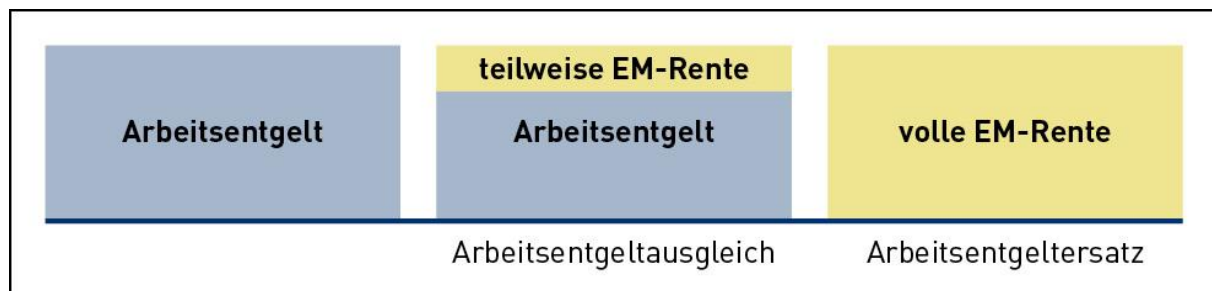
Sind Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeitsfähig, bietet die gesetzliche Rentenversicherung eine Absicherung durch das System der Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung. Zur Absicherung des Risikos der Berufsunfähigkeit gilt für vor dem 02.01.1961 geborene Versicherte im Rahmen der Übergangsregelung des § 240 SGB VI eine Vertrauensschutzregelung. Daneben gibt es weiterhin eine Sonderregelung für Bergleute (§ 45 SGB VI), die in diesem Studientext jedoch außer Acht gelassen wird (vergleiche Studientext Nummer 35).

Die Erwerbsminderungsrenten haben eine Einkommensersatzfunktion.

Ist die Erwerbsfähigkeit von Versicherten infolge von Krankheit oder Behinderung so wesentlich beeinträchtigt, dass sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr durch Erwerbstätigkeit finanzieren können, wird ihnen – je nach Minderung des Leistungsvermögens – eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. wegen teilweiser Erwerbsminderung geleistet.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung hat keine volle Arbeitsentgeltersatzfunktion, sondern beschränkt sich auf den Teil des Einkommens, der aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen entfällt (Rentenartfaktor 0,5). Der Versicherte muss deshalb zur Deckung seines Lebensunterhalts weiteres Einkommen erzielen, entweder durch Verwertung seines Restleistungsvermögens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder durch den Bezug von Sozialleistungen. Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung stellt dagegen einen vollen Arbeitsentgeltersatz dar und wird mit dem Rentenartfaktor 1,0 berechnet.

Abbildung 1: Einkommensersatzfunktion von EM-Renten



Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente ist – bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen – grundsätzlich nur vom gesundheitlichen Leistungsvermögen unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes abhängig.

Die Feststellung, ob ein Anspruch auf volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente vorliegt, trifft der Rentenversicherungsträger auf der Grundlage sozialmedizinischer Leistungsbeurteilungen. Anhand von Diagnosen und Befunden beschreiben die Sozialmediziner das positive und negative Leistungsbild sowie das zeitliche Leistungsvermögen des Versicherten. Diese Leistungsbeurteilung bestimmt den Umfang der Erwerbsfähigkeit.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI besteht für Versicherte, die

- die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben,
 - teilweise oder voll erwerbsgemindert nach § 43 Absatz 1 oder 2 SGB VI sind,
 - in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge haben
- und
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

3. Persönliche Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung

LERNZIEL:

- Sie können die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung erläutern.

3.1 Anspruch nur bis zur Regelaltersgrenze

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nach § 43 SGB VI nur bis zur Regelaltersgrenze gezahlt. Dies war bis 2011 das 65. Lebensjahr. Seit 2012 wird die Regelaltersgrenze für die Geburtsjahrgänge 1947 und jünger stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Im Jahr 2025 ist die Regelaltersgrenze für Versicherte des Geburtsjahrgangs 1959 66 Jahre und 2 Monate. Der erste Geburtsjahrgang, für den das 67. Lebensjahr maßgebend sein wird, ist der Jahrgang 1964 (§ 35 SGB VI i. V. m. § 235 SGB VI).

Die Bestimmung des maßgeblichen Lebensalters für die Regelaltersrente erfolgt nach § 26 SGB X i. V. m. §§ 187 Absatz 2 und 188 Absatz 2 BGB. Nach dem Kalendermonat, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, ist von Amts wegen eine Regelaltersrente zu leisten (§ 115 Absatz 3 Satz 1 SGB VI).

3.2 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 1 SGB VI)

Nach § 43 Absatz 1 SGB VI sind Versicherte teilweise erwerbsgemindert, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens **sechs** Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Erwerbstätigkeit wird von der Rechtsprechung definiert als eine auf Gewinn abzielende Verrichtung von Arbeit. Die Arbeit muss dem Zweck dienen, damit Entgelt zu erzielen und auch den Lebensunterhalt zu bestreiten. Eine nicht vergütete Tätigkeit, z. B. die einer Hausfrau, ist damit keine Erwerbstätigkeit.

3.2.1 Ursachen der Erwerbsminderung

Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten gemindert, ist zu prüfen, ob die Leistungseinschränkung durch Krankheit oder Behinderung eingetreten ist. Die Ursachen der Erwerbsminderung sind im Gesetz abschließend aufgezählt, so dass andere Gründe, wie

beispielsweise Lebensalter oder mangelnde Wettbewerbsfähigkeit, nicht berücksichtigt werden dürfen.

Als **Krankheit** gilt jeder regelwidrige körperliche, geistige oder seelische Zustand, der geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit zu mindern. Dabei ist es unerheblich, wodurch die Krankheit entstanden ist.

Unter **Behinderung** versteht man einen von der Regel abweichenden körperlichen oder geistigen Zustand, dessen Beseitigung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Eine klare Abgrenzung zum Begriff der Krankheit ist nicht möglich. Auch die allgemeinen körperlichen oder geistigen Schwächen fallen unter den Oberbegriff Behinderung. Liegen allerdings nur die normalen altersbedingten Verschleißerscheinungen oder ein Absinken der geistigen Flexibilität vor, ohne dass eine über den natürlichen Altersabbau hinausgehende Voralterung besteht, liegt darin für sich keine regelwidrige Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit.

3.2.2 Rechtserhebliche Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung entsteht erst, wenn die Versicherten nicht mehr in der Lage sind, täglich mindestens sechs Stunden erwerbstätig zu sein.

Bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von sechs Stunden täglich und mehr wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt. Von diesen Versicherten wird erwartet, dass sie ihre Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwerten, um damit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Finden sie keinen Arbeitsplatz, fällt dies in den Risikobereich der Arbeitslosenversicherung. Erst bei einer wesentlichen Einbuße in der Erwerbsfähigkeit besteht eine rechtserhebliche Erwerbsminderung.

3.2.3 Erwerbsminderung auf nicht absehbare Zeit

Die Erwerbsfähigkeit des Versicherten muss auf nicht absehbare Zeit gemindert sein. Eine bloß vorübergehende Minderung des Leistungsvermögens begründet keinen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente. Als nicht absehbar gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten, währenddessen die Erwerbsminderung ununterbrochen bestanden haben muss. Bei kürzerer Dauer ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung anzunehmen.

3.2.4 Übliche Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes

Die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten ist nicht losgelöst von der Realität des Arbeitslebens zu betrachten, sondern an den konkreten Bedingungen des Arbeitsmarktes zu messen. Bei der Prüfung, ob ein Versicherter sein Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt umsetzen kann, darf deshalb nicht auf Tätigkeiten abgestellt werden, für die es einen Arbeitsmarkt nicht gibt.

Bei Versicherten mit einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder einer schweren atypischen Leistungsbehinderung (z. B. Blindheit) muss der Rentenversicherungsträger deshalb immer prüfen, ob es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tatsächlich Tätigkeiten gibt, die der Versicherte mit seinen Einschränkungen noch wirtschaftlich ausüben kann. Eine Summierung von Einschränkungen liegt beispielsweise vor, wenn neben einer Beschränkung auf leichte Tätigkeiten in regelmäßigem Wechsel zwischen Stehen, Gehen und Sitzen noch weitere qualitative Einschränkungen z. B. der Einsatzfähigkeit der Hände hinzukommen.

3.2.5 Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage

Als Folge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes trägt die Rentenversicherung einen Teil des Arbeitsmarktrisikos der leistungsgeminderten Versicherten. Bei der Beurteilung, ob ein Versicherter einen Rentenanspruch hat, kommt es nicht allein auf das Ausmaß seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung an, sondern auch auf die jeweilige Lage auf dem Arbeitsmarkt („konkrete Betrachtungsweise“). Eine volle Erwerbsminderungsrente ist danach bereits dann zu leisten, wenn der Versicherte zwar noch mehr als drei bis unter sechs Stunden täglich arbeiten kann, ihm aber kein geeigneter Teilzeitarbeitsplatz angeboten werden kann.

Dies ergibt sich aus der Regelung des § 43 Absatz 3 SGB VI. Danach ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die konkrete **Arbeitsmarktsituation** bei einem Restleistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden täglich zu beachten ist.

Angesichts der Tatsache, dass der Teilzeitarbeitsmarkt für leistungsgeminderte Versicherte in Deutschland derzeit praktisch verschlossen ist, erhalten diese Versicherten, die an sich nur teilweise erwerbsgemindert sind, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Damit trägt die Rentenversicherung für diesen Personenkreis das Risiko der Arbeitslosigkeit. Zum Ausgleich der Aufwendungen, die der Rentenversicherung durch die Leistung der arbeitsmarktbedingten vollen Erwerbsminderungsrente entstehen, zahlt die Agentur für Arbeit der Rentenversicherung einen Ausgleichsbetrag (§ 224 SGB VI).

3.3 Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 2 SGB VI)

3.3.1 Volle Erwerbsminderung

Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Absatz 2 SGB VI erhalten Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt haben und voll erwerbsgemindert sind.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens **drei** Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die Leistungsgrenze von unter drei Stunden täglich korrespondiert mit den Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

Wer keine Leistung der Arbeitslosenversicherung erhält, weil er nicht mehr fünfzehn Stunden wöchentlich versicherungspflichtig erwerbstätig sein kann und damit der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht (§ 138 Absatz 5 SGB III), fällt in den Risikobereich der Rentenversicherung und soll einen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung haben. Hinsichtlich der einzelnen Tatbestandsmerkmale wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2 verwiesen.

3.3.2 Versicherte in Werkstätten für behinderte Menschen

Ebenfalls voll erwerbsgemindert sind Versicherte in Werkstätten für behinderte Menschen (§ 1 Nummer 2 SGB VI), die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, unabhängig von der Höhe des in der Werkstatt erzielten Arbeitsentgelts.

Da diese Versicherten gesetzlich als voll erwerbsgemindert gelten, können sie durch ihre Tätigkeit in einer Werkstatt keinen Rentenanspruch nach § 43 Absatz 2 SGB VI erwerben, sondern nur nach § 43 Absatz 6 SGB VI mit einer Wartezeit von 20 Jahren (vergleiche Ziffer 4.4).

3.4 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI)

3.4.1 Anspruchsvoraussetzungen

Einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit haben Versicherte, die

- die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben,
 - vor dem 02. Januar 1961 geboren sind,
 - berufsunfähig sind,
 - in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge haben
- und
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

§ 240 SGB VI ist eine Sonderregelung zu § 43 Absatz 1 SGB VI. Sie stellt eine Vertrauensschutzregelung für Versicherte dar, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind und gewährleistet diesen Versicherten, wenn sie in ihrem geschützten Beruf oder in einer zumutbaren Verweisungstätigkeit nur noch weniger als sechs Stunden täglich tätig sein können, eine teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit.

3.4.2 Berufsunfähigkeit

Nach § 240 Absatz 2 SGB VI sind Versicherte berufsunfähig, wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist.

Zur Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, muss deshalb zunächst das Restleistungsvermögen in qualitativer (körperliche und geistige Belastbarkeit, Leistungseinschränkungen) und zeitlicher Hinsicht (weniger als sechs Stunden) festgestellt werden. Danach ist zu prüfen, ob der Versicherte mit dem festgestellten Leistungsvermögen seinen bisherigen Beruf oder eine andere zumutbare Tätigkeit noch mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann.

Hierzu ist zunächst der bisherige Beruf (Hauptberuf) des Versicherten zu bestimmen und dann zu ermitteln, welche Tätigkeiten er mit seinem Leistungsvermögen noch ausüben kann (objektive Zumutbarkeit) und ob ihm aufgrund seiner beruflichen Stellung eine Verweisung auf diese Tätigkeit sozial zumutbar ist (subjektive Zumutbarkeit). Kann dem Versicherten

3. Persönliche Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung

keine objektiv und subjektiv zumutbare Verweisungstätigkeit benannt werden, liegt Berufsunfähigkeit vor.

Objektiv zumutbar sind einem Versicherten alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen. Er kann nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, die ihn weder körperlich noch geistig überfordern noch auf Kosten seiner Gesundheit gehen. Ferner dürfen dem Versicherten in der Verweisungstätigkeit nur Kenntnisse und Fertigkeiten abverlangt werden, die seinem Wissen und Können aufgrund seiner Ausbildung und Berufserfahrung entsprechen und die er in einer Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten erwerben kann.

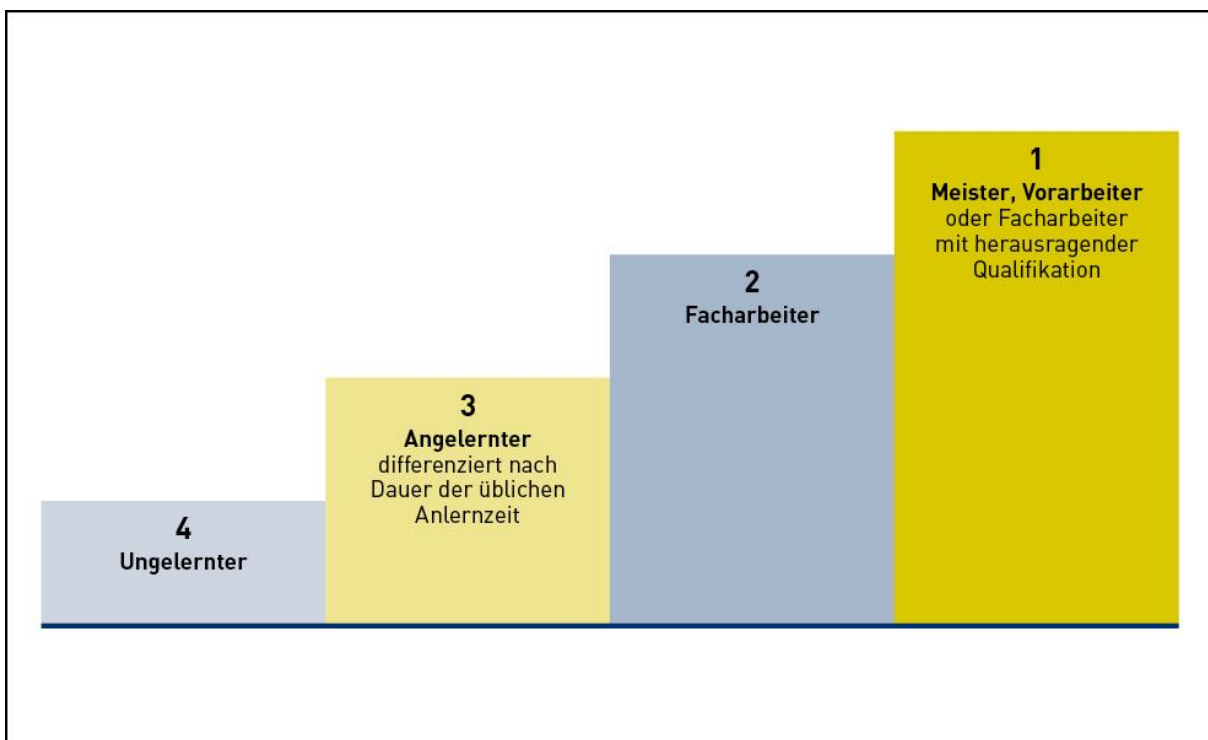
Ist die benannte Verweisungstätigkeit objektiv zumutbar, muss geprüft werden, ob sie auch **subjektiv** zumutbar ist. Dies ist sie nur, wenn sie für den Versicherten nicht mit einem unzumutbaren sozialen Abstieg verbunden ist. Ob ein wesentlicher sozialer Abstieg eintritt, hängt vom qualitativen Wert des bisherigen Berufs und der Verweisungstätigkeit ab.

Der **qualitative Wert** eines Berufs wird bestimmt durch das Erfordernis und die Dauer einer Berufsausbildung sowie andere berufsqualifizierende Merkmale, wie zum Beispiel ein besonders hohes Maß an Verantwortung, Zuverlässigkeit oder die besondere Bedeutung einer Tätigkeit für den Betrieb und die daraus resultierende tarifvertragliche Einstufung.

Um die verschiedenartigen beruflichen Tätigkeiten zu beurteilen, hat das Bundessozialgericht eine so genannte **Mehrstufertheorie** entwickelt. In diesem Mehrstuferchema (vergleiche Abbildung 2) werden gleichwertige Berufstätigkeiten in Berufsgruppen zusammengefasst und hierarchisch geordnet. Diese Berufsgruppen werden jeweils durch einen **"Leitberuf"** charakterisiert.

Dem Mehrstuferchema kommt dabei die Doppelfunktion zu, den qualitativen Wert des Hauptberufs zu bestimmen und die subjektive Zumutbarkeit des Verweisungsberufs zu überprüfen. Eine sozial zumutbare Verweisung ist grundsätzlich nur auf Tätigkeiten derselben oder der jeweils niedrigeren Stufe zulässig.

Abbildung 2: Mehrstuferchema des Bundessozialgerichts



Das Mehrstufenschema für Arbeiterberufe umfasst die folgenden vier Stufen:

1. Stufe:

Zu dieser Gruppe zählen Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion und besonders hoch qualifizierte Facharbeiter. Also Versicherte, deren Berufstätigkeit auf Grund besonderer Anforderungen an die Qualität ihrer Arbeit oder ihrer leitenden Stellung im Betrieb die Position eines Facharbeiters deutlich übersteigt. Die konkrete Benennung zumindest einer dem Versicherten objektiv und subjektiv zumutbaren Verweisungstätigkeit ist erforderlich.

Diese Versicherten können sozial zumutbar auf alle Tätigkeiten innerhalb ihrer Gruppe sowie auf Tätigkeiten in der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters verwiesen werden.

2. Stufe:

In die Gruppe der Facharbeiter gehören Versicherte, die einen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mehr als zwei Jahren oder Tätigkeiten ausüben, die durch tarifvertragliche Regelungen Facharbeitertätigkeiten gleichgestellt wurden.

Diese Versicherten, die der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters angehören, sind grundsätzlich auf alle Tätigkeiten verweisbar, die zu den Facharbeiterberufen und den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen gehören, oder die eine echte betriebliche Ausbildung von mindestens drei Monaten erfordern. Auf ungelernete Tätigkeiten sind sie nur verweisbar, wenn die Tätigkeiten sich durch qualitative Merkmale aus dem Kreis der ungelernen Arbeiten besonders hervorheben oder tarifvertraglich mindestens den Anlern Tätigkeiten gleichgestellt sind. Die konkrete Benennung zumindest einer dem Versicherten objektiv und subjektiv zumutbaren Verweisungstätigkeit ist erforderlich.

3. Stufe:

Die Stufe der angelernten Arbeiter umfasst eine sehr inhomogene und vielschichtige Berufsgruppe. Dazu gehören alle Tätigkeiten, die eine Anlernzeit von mindestens drei Monaten bis zu einer Regelausbildungszeit von längstens zwei Jahren erfordern.

Für die Verweisbarkeit bedeutet dies, dass den gehobenen Angelernten, die eine mehr als zwölfmonatige betriebliche Ausbildung absolviert haben, eine konkrete Verweisungstätigkeit zu benennen ist, die sich durch Tätigkeitsmerkmale und tarifliche Einstufung aus der Gruppe der ungelernen Tätigkeiten heraushebt. Bei Versicherten, die dem unteren Bereich zuzuordnen sind, ist eine konkrete Verweisung nicht erforderlich.

4. Stufe:

Der Gruppe der ungelernen Arbeiter sind alle Versicherten zuzuordnen, deren Berufstätigkeit weder eine Ausbildung noch eine Anlernzeit erfordert und deren Tätigkeit auch nicht wegen besonderer qualitativer Merkmale eine höherwertige Einstufung bedingt. Diese Versicherten genießen keinen Berufsschutz und können auf alle Arbeiten des **allgemeinen Arbeitsmarkts** verwiesen werden, ohne dass die Benennung einer konkreten Tätigkeit erforderlich wäre. Das Spektrum möglicher Verweisungsberufe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist für diese Versicherten so vielfältig, dass es offensichtlich entsprechende Arbeiten gibt.

Eine konkrete Verweisung ist allerdings erforderlich, wenn diese Versicherten selbst leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts nur noch mit vielfältigen Leistungseinschränkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung ausüben können.

Ein entsprechendes **Mehrstufigenschema** mit Verweisbarkeit auf die nächstniedrigere Berufsgruppe gibt es auch für **Angestelltenberufe**.

Ein Versicherter darf nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, die im Arbeitsleben in nicht nur unbedeutender Anzahl tatsächlich vorkommen. Dabei ist der Arbeitsmarkt des gesamten Bundesgebietes zu Grunde zu legen. Ein Wohnortwechsel wird dem Versicherten durchaus zugemutet.

Von einer konkreten Benennung kann nur abgesehen werden, wenn der Versicherte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden kann und nicht besondere Umstände (zusätzliche Leistungseinschränkungen) eine konkrete Verweisung erforderlich machen. Mit dieser Verpflichtung zur konkreten Benennung soll verhindert werden, dass Versicherte mit pauschalen Angaben auf Tätigkeiten verwiesen werden, die es in der Berufswelt nicht gibt. Sie dürfen auf die ihnen verbliebene Resterwerbsfähigkeit nur verwiesen werden, wenn in der Arbeitswelt auch eine reale Chance für eine wirtschaftliche Verwertung der verbliebenen Arbeitskraft besteht, d.h., wenn noch zumindest eine konkret auf dem Arbeitsmarkt vorhandene Tätigkeit ausgeübt werden kann.

3.5 Erwerbsminderung während Arbeitserprobung

Nach § 43 Abs. 7 SGB VI haben Versicherte, die eine Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung beziehen, seit 01.01.2024 die Möglichkeit zu erproben, ob eine Erwerbstätigkeit oberhalb des zeitlichen Umfangs, der der Rentenbewilligung zugrunde liegt, wieder möglich ist. Während dieser Erprobungsphase von **regelmäßig sechs Monaten** ab Beginn der Tätigkeit besteht der Anspruch auf die geleistete Rente weiter.

Eine Arbeitserprobung im Sinne dieser Vorschrift ist sowohl für Bezieher einer medizinisch bedingten Erwerbsminderungsrente als auch für Bezieher einer arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrente möglich. Es kommt auch nicht darauf an, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Damit wurde den Rentenbeziehern die **gesetzliche** Möglichkeit einer Arbeitserprobung eröffnet, die bis dahin lediglich im Rahmen der Verwaltungspraxis der Rentenversicherungsträger möglich war. Dadurch soll die Wiedereingliederung von Erwerbsminderungsrentnern in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Versicherte müssen eine Arbeitserprobung weder beantragen noch anzeigen. Bei jeder Arbeitsaufnahme hat der Rentenversicherungsträger die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 7 SGB VI von Amts wegen zu prüfen. Dabei ist unerheblich, ob die Tätigkeit dem Leistungsvermögen entspricht. Es ist auch nicht zu prüfen, ob die Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich erfolgreich sein wird.

Über die Dauer einer Arbeitserprobung entscheidet der zuständige Rentenversicherungsträger im Einzelfall. Im Regelfall beträgt die Dauer sechs Monate. Eine Abweichung zugunsten des Rentenbeziehers ist möglich (z. B. Verlängerung der Erprobungszeit bei Arbeitsplatz- oder Aufgabenwechsel, schwankender Verlauf der Erprobung bei positiver Tendenz).

War die Arbeitserprobung erfolgreich und wird dauerhaft eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt, ist darüber zu entscheiden, ob die der Rentenbewilligung zugrundeliegende Leistungseinschränkung noch vorliegt. Ist dies nicht mehr der Fall, entfallen die Anspruchsvoraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente frühestens mit dem Ende der Arbeitserprobung.

Die Regelungen zum Hinzuverdienst nach § 96a SGB VI finden auch während der Dauer der Arbeitserprobung Anwendung (vergleiche Ziffer 7).

3. Persönliche Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung

ZUSAMMENFASSUNG

- Eine teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur noch zwischen drei bis unter sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein können.
- Eine volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur noch weniger als drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein können.
- Für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, besteht ein Rentenanspruch wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, wenn sie ihren bisherigen Beruf oder eine zumutbare Verweisungstätigkeit nur noch weniger als sechs Stunden täglich ausüben können.
- Um die Wiedereingliederung von Beziehern einer Rente wegen Erwerbsminderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern, besteht nach § 43 Absatz 7 SGB VI die Möglichkeit, im Rahmen einer Arbeitserprobung zu testen, ob eine Erwerbstätigkeit oberhalb des der Rentenbewilligung zugrundeliegenden Leistungsvermögens wieder möglich ist.

Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Benennen Sie die zeitlichen Leistungsgrenzen für eine Rente wegen
 - a) teilweiser Erwerbsminderung
 - b) voller Erwerbsminderung
2. Bis wann kann eine Rente wegen Erwerbsminderung längstens geleistet werden?
3. Wann ist eine Verweisungstätigkeit objektiv und subjektiv zumutbar?

4. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung

4.1 Erfüllung der allgemeinen Wartezeit

Neben dem Vorliegen von teilweiser oder voller Erwerbsminderung müssen für die Zahlung einer Rente auch versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehören

- die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit
sowie
- die Erfüllung besonderer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen.

Nach § 43 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3 SGB VI ist für die Leistung einer Rente wegen Erwerbsminderung die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von **fünf** Jahren erforderlich (§ 50 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI) (vergleiche Studententext Nummer 19 "Wartezeiten").

4.2 Vorzeitige Wartezeiterfüllung

LERNZIELE

- Sie können die Voraussetzungen, nach denen die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist, erläutern.

Mit § 53 SGB VI hat der Gesetzgeber eine Möglichkeit geschaffen, bei Vorliegen besonderer Sachverhalte einen Rentenanspruch zu erwerben, auch wenn die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt ist.

§ 53 Absatz 1 SGB VI enthält die Voraussetzungen für die vorzeitige Wartezeiterfüllung bei Eintritt des Leistungsfalls der Erwerbsminderung auf Grund

- eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (vergleiche Abbildungen 3 und 4)
- einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung
oder
- eines Gewahrsams im Sinne des Häftlingshilfegesetzes.

Darüber hinaus ist nach § 53 Absatz 2 SGB VI die Wartezeit vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt haben.

4.2.1 Vorzeitige Wartezeiterfüllung bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, Wehr- bzw. Zivildienstbeschädigungen und politischem Gewahrsam

Die Wartezeit kann nur von einem Versicherten vorzeitig erfüllt werden. Als Versicherter ist derjenige anzusehen, der zumindest einen rechtswirksamen, auf die allgemeine Wartezeit anrechenbaren Beitrag gezahlt hat (§§ 55, 51 SGB VI) (vergleiche im Weiteren auch Abbildung 4). Die unter § 53 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 SGB VI aufgeführten Tatbestände müssen für die Erwerbsminderung ursächlich gewesen sein.

4. Persönliche Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung

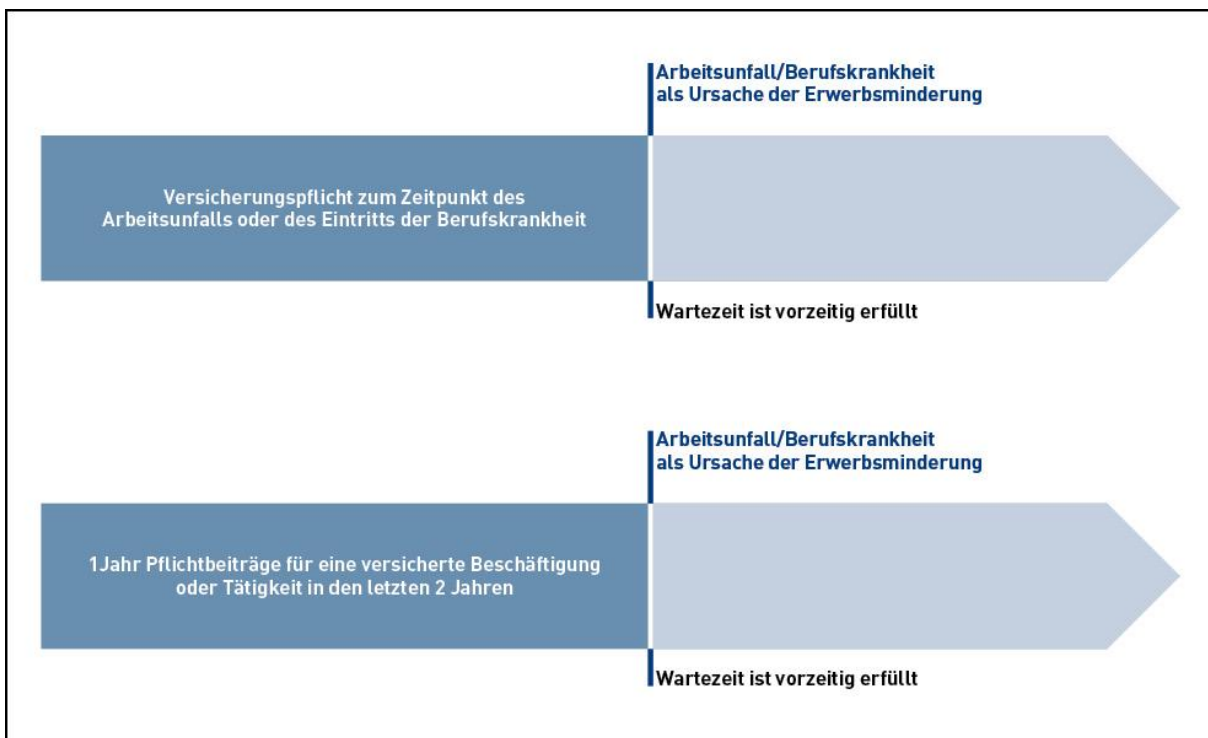
Hauptanwendungsfall der vorzeitigen Wartezeiterfüllung ist der Eintritt der Erwerbsminderung durch einen **Arbeitsunfall**. Um einen "Arbeitsunfall" handelt es sich nur, wenn ein Unfall im Sinne der Vorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung vorliegt (§§ 7 ff. SGB VII). In diesem Fall wird auch die zusätzliche Voraussetzung der "Versicherungspflicht im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls" (d.h. am Tag des Arbeitsunfalls) gefordert (§ 53 Absatz 1 Satz 2 SGB VI). Allerdings ist es nicht notwendig, dass auf Grund der Beschäftigung oder Tätigkeit, bei der der Arbeitsunfall eingetreten ist, auch Versicherungspflicht besteht. Das Erfordernis ist auch erfüllt, wenn am Tag des Arbeitsunfalls aus anderen Gründen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt.

Sofern der Versicherte am Tag des Arbeitsunfalls nicht versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig war, ist es ausreichend, wenn in den letzten zwei Jahren für mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen (vergleiche Abbildung 4). Der Zweijahreszeitraum ist nach § 26 SGB X i. V. m. §§ 187 ff. BGB zu bestimmen. Er beginnt mit dem Tag, der nach seiner Bezeichnung dem Tag des Arbeitsunfalls entspricht und endet mit dem Tag vor dem Arbeitsunfall.

Innerhalb dieses Zeitraums müssen mindestens zwölf Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sein oder im Sinne von § 53 Absatz 3 SGB VI vorliegen.

Die zum Arbeitsunfall geltenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Erwerbsminderung auf eine Berufskrankheit zurückzuführen ist.

Abbildung 3: Vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB VI



Liegen Pflichtbeiträge nur für Teilmonate vor, so sind sie nach § 122 Absatz 1 SGB VI als volle Kalendermonate anzurechnen. Dies gilt für den ersten und letzten Monat des Zweijahreszeitraums jedoch nur, wenn Pflichtbeiträge tatsächlich in den Zeitraum hineinreichen.

4. Persönliche Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung

Beispiel:

Pflichtbeiträge	01.01.2021 – 16.11.2022
Auslandsaufenthalt (ohne Beiträge)	17.11.2022 – 24.02.2023
Pflichtbeiträge	25.02.2023 – 31.12.2023
Selbständigkeit ohne Beitragsleistung ab	01.01.2024

Teilweise Erwerbsminderung liegt auf Grund eines am 27.11.2024 eingetretenen Arbeitsunfalls vor.

Zu prüfen ist, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB VI erfüllt sind.

Lösung:

Da im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls keine Versicherungspflicht bestand, ist zu prüfen, ob innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eintritt des Arbeitsunfalls ein Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung vorhanden ist. Im Zweijahreszeitraum vom 27.11.2022 bis 26.11.2024 liegen lediglich für elf Kalendermonate Pflichtbeiträge vor.

Der Monat November 2022 kann nicht als Pflichtbeitragsmonat mitgezählt werden, da der Beitrag nicht bis in den maßgeblichen Zeitraum hineinreicht. Die allgemeine Wartezeit ist **nicht** nach § 53 Absatz 1 SGB VI vorzeitig erfüllt.

Wehrdienstbeschädigungen bei Wehrdienstleistenden und Soldaten auf Zeit und **Zivildienstbeschädigungen** bei Zivildienstleistenden liegen vor, wenn die gesundheitlichen Schädigungen entweder durch eine Dienstverrichtung bzw. durch einen während der Ausübung der genannten Dienste erlittenen Unfall oder aber durch die dem Wehr- bzw. Zivildienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden sind. Mit **Gewahrsam** ist ein Festgehaltenwerden im Sinne des § 1 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) gemeint.

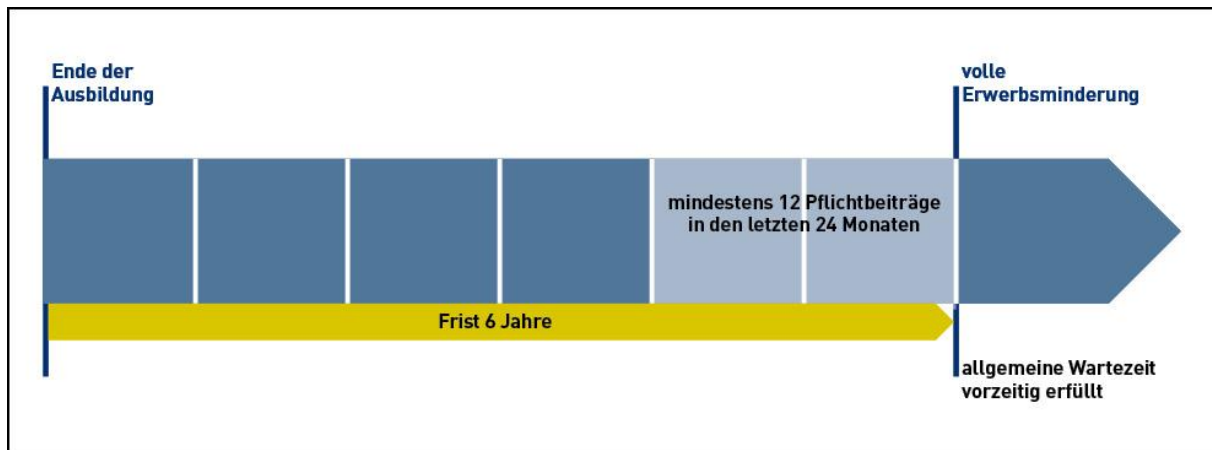
4.2.2 Vorzeitige Wartezeiterfüllung „nach Beendigung einer Ausbildung“

§ 53 Absatz 2 SGB VI findet Anwendung, wenn **volle** Erwerbsminderung entweder durch einen (Freizeit-) Unfall oder durch eine Krankheit verursacht worden ist. Sofern bedingt durch Unfall oder Krankheit nur eine teilweise Erwerbsminderung eintritt, kann die allgemeine Wartezeit nicht über § 53 Absatz 2 SGB VI vorzeitig erfüllt werden (vergleiche im Weiteren auch Abbildung 6).

Der Begriff der **Ausbildung** ist hier im weitesten Sinne zu verstehen. Darunter fallen u. a. sämtliche Schul-, Fachschul-, Hochschul- und Berufsausbildungen, Umschulungsmaßnahmen, durch die Agentur für Arbeit geförderte berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie Referendariats- und Praktikumszeiten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ausbildung einen Zeitaufwand von mehr als 20 Stunden pro Woche erfordert. Völlig unerheblich ist hingegen, ob der Versicherte die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat - volle Erwerbsminderung kann auch während der Ausbildung eingetreten sein - oder ob die Ausbildung im In- oder Ausland stattgefunden hat.

Die Sechsjahresfrist bestimmt sich wiederum nach dem § 26 SGB X i. V. m. §§ 187 ff. BGB. Bei mehreren Ausbildungen löst jede Ausbildung für sich den Lauf der sechsjährigen Frist aus. Neben dem Eintritt von voller Erwerbsminderung innerhalb von sechs Jahren nach dem Ende einer Ausbildung fordert § 53 Absatz 2 SGB VI mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten zwei Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls (zum Zweijahreszeitraum/ Pflichtbeiträge vergleiche Abschnitt 4.3.1).

Abbildung 4: Vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 Absatz 2 SGB VI



Beispiel:

Berufsausbildung mit Zahlung von Pflichtbeiträgen vom 15.09.2022 bis 08.04.2024

Krankheitsbedingte volle Erwerbsminderung ab dem 08.04.2024

Zu bestimmen ist, ob die Voraussetzung des § 53 Absatz 2 SGB VI erfüllt wird.

Lösung:

Die volle Erwerbsminderung ist vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ende einer Ausbildung (hier während der Ausbildung) eingetreten. Im Zweijahreszeitraum vor dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung vom 08.04.2022 bis zum 07.04.2024 sind mindestens zwölf Pflichtbeiträge vorhanden (hier 20).

Die allgemeine Wartezeit ist nach § 53 Absatz 2 SGB VI vorzeitig erfüllt.

Nach § 53 Absatz 2 Satz 2 SGB VI verlängern Zeiten der schulischen Ausbildung (nach Vollendung des 17. Lebensjahres) von bis zu **sieben** Jahren den Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung, in dem ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen müssen.

Beispiel:

Schulbesuch bis zum	02.07.2018
Berufsausbildung mit Zahlung von Pflichtbeiträgen vom	01.09.2018 bis 31.08.2021
Fachhochschulbesuch ab	07.10.2021
Krankheitsbedingte volle Erwerbsminderung ab dem	08.04.2024

Zu bestimmen ist, ob die Voraussetzung des § 53 Absatz 2 SGB VI erfüllt wird.

Lösung:

Die volle Erwerbsminderung ist vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ende einer Ausbildung (hier während der Fachhochschulausbildung) eingetreten.

Im Zweijahreszeitraum vor dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung vom 08.04.2022 bis zum 07.04.2024 sind nicht mindestens zwölf Pflichtbeiträge vorhanden (hier 0).

Der Zweijahreszeitraum ist jedoch um Zeiten der schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres zu verlängern.

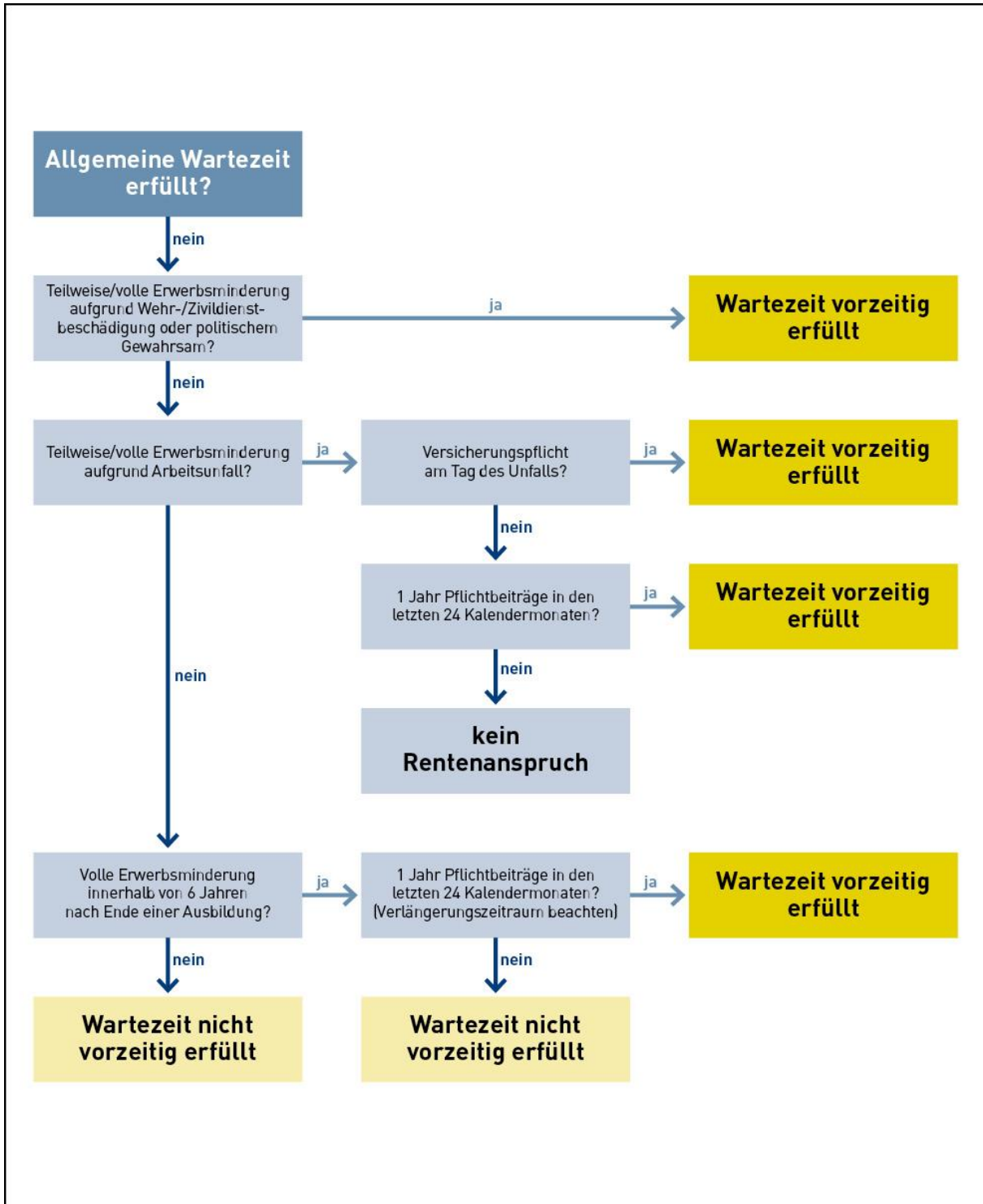
Im Zeitraum vom 08.04.2022 bis 07.04.2024 liegen von April 2022 bis April 2024 25 Monate Fachhochschulbesuch vor, sodass sich der verlängerte Zweijahreszeitraum vom 08.03.2020 bis zum 07.04.2024 erstreckt.

(Die Höchstdauer von sieben Jahren ist nicht überschritten).

Innerhalb des neuen Zeitraums befinden sich nunmehr 18 Monate Pflichtbeiträge von März 2020 bis August 2021.

Die allgemeine Wartezeit ist somit nach § 53 Absatz 2 SGB VI vorzeitig erfüllt.

Abbildung 5: Prüfschema "Vorzeitige Wartezeiterfüllung" nach § 53 SGB VI



4. Persönliche Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung

ZUSAMMENFASSUNG

Sofern die nach § 43 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3 SGB VI geforderte allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt wird, ist zunächst zu prüfen, ob die Wartezeit auf Grund der nachfolgenden Tatbestände vorzeitig erfüllt ist:

- Die Erwerbsminderung ist auf Grund eines der in § 53 Absatz 1 SGB VI genannten Tatbestände eingetreten, wobei im Falle des Vorliegens eines Arbeitsunfalls/ einer Berufskrankheit Versicherungspflicht bei Eintritt des Arbeitsunfalls/der Berufskrankheit oder aber ein Jahr mit Pflichtbeiträgen in den letzten zwei Jahren vor Eintritt des Arbeitsunfalls/ der Berufskrankheit zu fordern sind,

oder

- **Volle** Erwerbsminderung ist innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten (§ 53 Absatz 2 SGB VI).

In diesem Fall muss in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der **vollen** Erwerbsminderung mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen vorhanden sein. Der Zweijahreszeitraum verlängert sich um Zeiten der schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

4.	Pflichtbeiträge	05.09.2020	bis	31.10.2022
	Auslandsaufenthalt ohne Beitragsleistung	01.11.2022	bis	31.08.2023
	Pflichtbeiträge	01.09.2023	bis	07.02.2024

Volle Erwerbsminderung ist auf Grund eines Arbeitsunfalls am 07.02.2024 eingetreten.

Prüfen Sie, ob die Wartezeit für die Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung erfüllt ist.

5.	Studium bis zum	18.08.2018		
	Selbstständigkeit (ohne Beiträge)	19.08.2018	bis	31.05.2020
	Pflichtbeiträge	01.06.2020	bis	15.10.2021
	Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug (Pflichtbeiträge gemäß § 3 SGB VI)	16.10.2021	bis	25.07.2022
	Pflichtbeiträge	26.07.2022	bis	28.02.2023
	Auslandsaufenthalt ohne Beitragsleistung	01.03.2023	bis	11.01.2024

Der Versicherte ist seit einem Freizeitunfall am 11.01.2024 voll erwerbsgemindert.

Ist die Wartezeit für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach den §§ 43 Absatz 2, 53 SGB VI erfüllt?

4.3 Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen

LERNZIEL

- Sie können die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung erläutern.

Nach § 43 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 SGB VI sind die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wenn in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt des Leistungsfalls der Erwerbsminderung drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt wurden.

4.3.1 Bestimmung des Fünfjahreszeitraums

Die Berechnung des Fünfjahreszeitraums ist nach § 26 SGB X tagegenau vorzunehmen (vergleiche im Weiteren auch Abbildung 6). Hieraus ergibt sich, dass der Monat, in dem die Erwerbsminderung eintritt, bei der Ermittlung des Zeitraums mitzuzählen ist, das heißt, dass dieser Zeitraum in der Regel nicht 60, sondern 61 Kalendermonate umfasst.

Beispiel:

Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung	08.04.2024
Fünfjahreszeitraum: 08.04.2019 bis 07.04.2024	= 61 Kalendermonate

Beispiel:

Eintritt der vollen Erwerbsminderung	01.05.2024
Fünfjahreszeitraum: 01.05.2019 bis 30.04.2024	= 60 Kalendermonate

4.3.2 Drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit

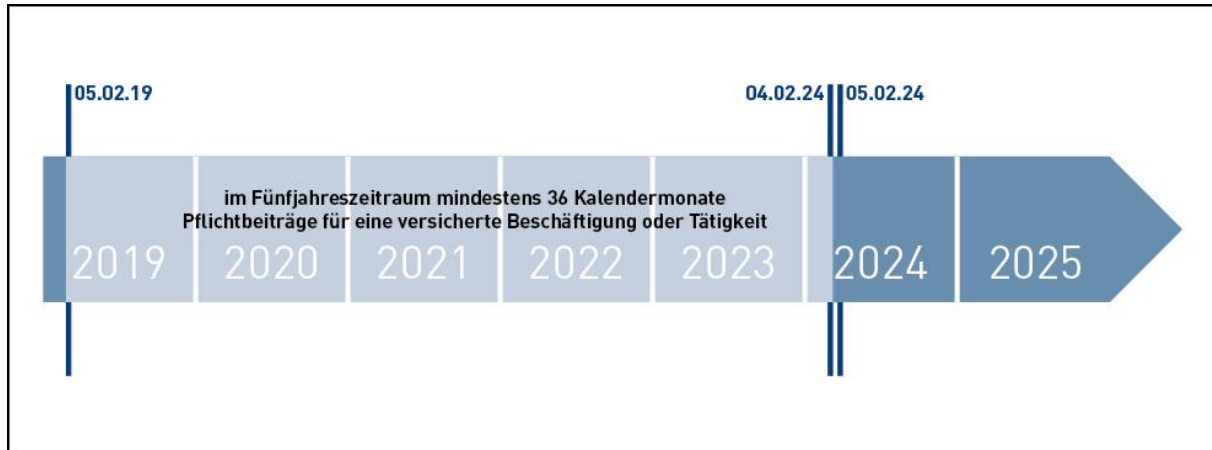
Innerhalb des ermittelten Fünfjahreszeitraums müssen die erforderlichen drei Jahre, das heißt 36 Monate, Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen. Bei der Ermittlung der 36 Monate zählen Teilmonate als volle Monate (§ 122 SGB VI).

Nach § 55 SGB VI sind Pflichtbeitragszeiten Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge gezahlt sind oder nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten.

Zu den Pflichtbeiträgen gehören u. a.:

- Pflichtbeiträge, die nach §§ 1 bis 4 SGB VI gezahlt worden sind
- Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249 SGB VI)
- Nachversicherungsbeiträge (§§ 8, 185 Absatz 2 SGB VI)
- Zeiten, die den Pflichtbeitragszeiten nach Bundesrecht gleichgestellt sind (z. B. nach dem FRG oder nach über- bzw. zwischenstaatlichen Regelungen)

Abbildung 6: Pflichtbeiträge im Fünfjahreszeitraum



Weiterhin ist zu beachten:

Nicht als Pflichtbeitragszeiten mitzuzählen sind die nach § 1587 b BGB im Rahmen des **Versorgungsausgleichs** übertragenen bzw. begründeten Rentenanwartschaften, auch wenn sie ganz oder teilweise aus Pflichtbeiträgen des geschiedenen Ehegatten stammen. Dies gilt auch für die Rentenanwartschaften, die im Wege des **Rentensplittings** nach § 120 a SGB VI übertragen worden sind. Diese Anwartschaften haben ihre Grundlage **nicht** in einer vom Versicherten selbst ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit.

Nach § 55 Absatz 1 Satz 3 SGB VI werden (unter der Voraussetzung, dass im Leistungsfall mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen) zusätzliche Beitragszeiten anerkannt, wenn nach dem 31.12.1991 für mehrere Kinder zeitgleiche Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes vorliegen. Bei diesen Beitragszeiten handelt es sich um Beitragszeiten **ohne** weitere Eigenschaften, d. h., sie sind **keine** Pflichtbeitragszeiten, die für die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 SGB VI berücksichtigt werden.

Nicht mitgezählt werden können ebenfalls die Zeiten einer **geringfügigen Beschäftigung**, für die **nur der Arbeitgeber** einen Rentenversicherungsbeitrag von 15 % gezahlt hat. Hat der Arbeitnehmer neben dem RV-Pauschalbeitrag seines Arbeitgebers einen Eigenanteil bis zum vollen RV-Beitrag geleistet, sind diese Zeiten Pflichtbeitragszeiten (vergleiche auch Studententext Nummer 5). Bis zum 31.12.2024 lag eine geringfügige Beschäftigung bei einem Arbeitsentgelt bis 538 Euro vor. Seit 01.01.2025 liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei 556 Euro.

Arbeitnehmer mit einem Bruttoarbeitsentgelt von 556,01 Euro bis 2000 Euro (sog. **Übergangsbereich**) zahlen reduzierte Sozialversicherungsbeiträge. Bei diesen Beiträgen handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten.

Beispiel:

Pflichtbeiträge	01.08.2009 bis 15.12.2019
Auslandsaufenthalt ohne Beitragszahlung	05.01.2020 bis 30.10.2021
Pflichtbeiträge auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung	10.11.2021 bis 31.10.2023
Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug (Pflichtbeiträge gemäß § 3 SGB VI)	01.11.2023 bis 30.04.2024
Eintritt der vollen Erwerbsminderung	05.02.2024

Lösung:

Bestimmung des Fünfjahreszeitraums:

05.02.2019 bis 04.02.2024

Bestimmung der Anzahl der Pflichtbeiträge, die in diesem Zeitraum enthalten sind:

05.02.2019 bis 15.12.2019 11 Kalendermonate

10.11.2021 bis 31.10.2023 24 Kalendermonate

01.11.2023 bis 04.02.2024 4 Kalendermonate

Gesamtzahl: 39 Kalendermonate

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

4.3.3 Verlängerungszeiten

Nach § 43 Absatz 4 SGB VI verlängert sich der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung um

- Anrechnungszeiten,
- Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Berücksichtigungszeiten,
- Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten ein Pflichtbeitrag oder eine Zeit nach den Nummern 1, 2 oder 3 liegt,
- Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, sofern diese Zeiten nicht auch Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sind.

Ob und inwieweit Sachverhalte, die im Ausland zurückgelegt worden sind, als Verlängerungszeit zu berücksichtigen sind, ist den EU-Regelungen bzw. den jeweiligen Sozialversicherungsabkommen zu entnehmen.

4. Persönliche Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung

Sind in dem tagesgenau bestimmten Fünfjahreszeitraum keine 36 Monate mit Pflichtbeitragszeiten vorhanden, ist zu prüfen, ob in dem Zeitraum rentenrechtliche Zeiten festzustellen sind, die den Zeitraum in die Vergangenheit verlängern. Dabei führt auch die Belegung eines Teilmonats mit einer Zeit nach § 43 Absatz 4 SGB VI zu einer Verlängerung des Zeitraums um einen vollen Monat. Der Monat darf allerdings noch **nicht** als Pflichtbeitragszeit gezählt worden sein.

(1) Anrechnungszeiten

Nach den §§ 58, 252 und 252 a SGB VI können unter bestimmten weiteren im Gesetz geregelten Voraussetzungen insbesondere folgende Zeiten zu den Anrechnungszeiten gehören:

- Arbeitsunfähigkeitszeiten
- Zeiten, in denen der Versicherte Leistungen zur Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten hat,
- Zeiten der Schwangerschaft oder der Mutterschaft,
- Zeiten der Arbeitslosigkeit,
- Zeiten der Ausbildungsplatzsuche,
- Zeiten des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule,
- Zeiten des Rentenbezugs sowie die vor dem Rentenbeginn liegende Zurechnungszeit,
- Zeiten, in denen der Versicherte an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen hat
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II vom 01.01.2011 bis 31.12.2022
- Zeiten des Bezugs von Bürgergeld ab 01.01.2023

Diese Zeiten sind nur dann Verlängerungszeiten, wenn sämtliche Voraussetzungen der §§ 58, 252 bzw. 252 a SGB VI erfüllt sind (vergleiche dazu Studententext Nummer 20 „Rentenrechtliche Zeiten“.)

(2) Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Als **Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** gelten Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, Renten für Bergleute sowie Renten, die nach dem Recht bis zum 31.12.2000 als Renten wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gezahlt wurden.

Renten wegen Todes nach §§ 46 Absatz 2 Nummer 3, 243 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b SGB VI gelten **nicht** als Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auch wenn sie das Vorliegen einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung voraussetzen. Auch der Bezug einer Erziehungsrente führt nicht zur Verlängerung des Fünfjahreszeitraums.

Altersrenten sind keine Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, sodass die Zeit eines Altersrentenbezugs nicht zur Verlängerung des Fünfjahreszeitraums führt. Der Bezug **vergleichbarer Renten** durch einen Versicherungsträger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann nach Maßgabe zwischenstaatlicher Regelungen oder auch aufgrund des § 28a FRG unter den dort genannten Voraussetzungen den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gleichstehen.

Als Rentenbezugszeiten im Sinne von § 43 Absatz 4 SGB VI gelten auch Zeiten, in denen die Rente wegen Einkommensanrechnung nicht geleistet wurde, zum Beispiel wegen des Überschreitens der **Hinzuverdienstgrenzen** nach § 96a SGB VI. Rentenbezugszeit ist hingegen nicht die Zeit vom Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit bis zum Rentenbeginn. Ggf. liegt hier aber eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI vor.

4. Persönliche Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung

(3) Berücksichtigungszeiten

Nach § 57 SGB VI ist die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr als Kinderberücksichtigungszeit und damit als Verlängerungszeit anzuerkennen, sofern bis zum zehnten Lebensjahr auch die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Kindererziehungszeit vorliegen. Die anzuerkennende Kinderberücksichtigungszeit beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet mit dem Tag der Vollendung des zehnten Lebensjahres (vergleiche dazu Studententext Nummer 20 „Rentenrechtliche Zeiten“).

Kinderpflegezeiten im Sinne von § 70 Absatz 3a SGB VI stellen für sich allein **keine** Berücksichtigungszeiten und damit auch keine Verlängerungszeiten dar. Es handelt sich aus materiell-rechtlicher Sicht um einen vorzumerkenden Tatbestand. Der Tatbestand der Kinderpflege hat unter bestimmten Voraussetzungen Einfluss auf die Ermittlung von persönlichen Entgeltpunkten für Beitragszeiten und kann nach § 55 Absatz 1 Satz 3 SGB VI zu weiteren Beitragszeiten führen. (Diese Beitragszeiten sind aber keine Pflichtbeitragszeiten, vergleiche Ziffer 4.3).

Nach § 57 Satz 2 SGB VI liegt bei einer mehr als geringfügigen selbständigen Tätigkeit eine Berücksichtigungszeit nur vor, soweit diese Zeiten auch Pflichtbeitragszeiten sind. Eine geringfügige selbständige Tätigkeit liegt dann vor, wenn das Arbeitseinkommen monatlich im Jahr 2025 556 EUR nicht übersteigt (§ 8 SGB IV; Regelungen zur Geringfügigkeit vor dem 01.01.2015, siehe Studententext Nummer 5).

Jede über diesen Rahmen hinausgehende selbstständige Tätigkeit führt dazu, dass der Fünfjahreszeitraum nicht verlängert wird. Bei allen Selbstständigen ist zunächst zu unterstellen, dass die maßgebende Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Das Gegenteil können Versicherte durch geeignete Unterlagen, zum Beispiel Steuerbescheide und entsprechende Erläuterungen hinsichtlich der Arbeitszeit, nachweisen.

(4) Weitere Verlängerungszeiten

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, der Rehabilitation, der Schwangerschaft und Mutterschaft, der Arbeitslosigkeit oder der Ausbildungsplatzsuche nach § 58 Absatz 1 Nummer 1 bis 3a SGB VI, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nicht unterbrochen wurde, sind Verlängerungszeiten, wenn in den letzten sechs Monaten vorher wenigstens ein Pflichtbeitrag oder eine der unter den Abschnitten 4.3.3 (1) bis 4.3.3 (3) erläuterten Zeiten liegt.

Bezüglich des Merkmals "Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. Tätigkeit" siehe Erläuterungen in Studententext Nummer 20 "Rentenrechtliche Zeiten".

Wenn mehrere der in § 43 Absatz 4 Nummer 3 SGB VI genannten Zeiten aufeinander folgen, sind auch die weiteren Zeiten Verlängerungszeiten, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten vor Beginn der ersten Zeit ein Pflichtbeitrag, eine Anrechnungszeit, eine Zeit des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Berücksichtigungszeit liegt und die Lücke zur nachfolgenden Zeit weniger als einen Kalendermonat beträgt.

(5) Weitere schulische Ausbildungszeiten

Nach § 43 Absatz 4 Nummer 4 SGB VI wird der Fünfjahreszeitraum auch um Zeiten der schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren verlängert, soweit diese Zeiten nicht bereits als Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung zur Verlängerung geführt haben.

Bei Eintritt von teilweiser oder voller Erwerbsminderung während oder vor Ablauf von sechs Jahren nach Ende der schulischen Ausbildung sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen aber nach § 43 Absatz 5 SGB VI erfüllt (vergleiche Abschnitt 4.3.5).

4.3.4 Methoden zur Ermittlung des verlängerten Fünfjahreszeitraums

(1) Stufenweise Zeitraumverlängerung

Es wird zunächst der tagesgenaue Fünfjahreszeitraum ermittelt und geprüft, ob in diesem Zeitraum 36 Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind. Sollte dieses nicht der Fall sein, ist zu ermitteln, ob in dem Fünfjahreszeitraum Verlängerungszeiten enthalten sind. Dann ist der ursprüngliche Zeitraum um die Anzahl der Monate, die mit Verlängerungszeiten belegt sind, zu erweitern und festzustellen, ob in dem neuen Fünfjahreszeitraum 36 Monate Pflichtbeitragszeiten liegen. Sollte wiederum diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, ist, sofern weitere Verlängerungszeiten im neuen Fünfjahreszeitraum vorliegen, erneut eine Erweiterung vorzunehmen.

Beispiel:

Pflichtbeiträge 01.01.2012 bis 31.01.2018	73 Monate
Bezug von Arbeitslosengeld II 01.02.2018 bis 31.12.2018 (Anrechnungszeit nach § 252 Absatz 10 SGB VI)	11 Monate
Pflichtbeiträge 01.01.2019 bis 31.03.2019	3 Monate
Auslandsaufenthalt 01.04.2019 bis 31.03.2021 (ohne Beitragsleistung)	24 Monate
Pflichtbeiträge 01.04.2021 bis 31.05.2021	2 Monate
Bezug von Arbeitslosengeld II 01.06.2021 – 31.05.2022 (Anrechnungszeit nach § 252 SGB VI)	12 Monate
Pflichtbeiträge 01.06.2022 bis 17.05.2024	24 Monate
Eintritt der vollen Erwerbsminderung	17.05.2024

Lösung:

Bestimmung des Fünfjahreszeitraums:	17.05.2019 bis 16.05.2024
Pflichtbeiträge, die in diesem Zeitraum enthalten sind:	
01.04.2021 bis 31.05.2021	2 Monate
01.06.2022 bis 16.05.2024	<u>24 Monate</u>
Gesamtzahl:	26 Monate

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind hiermit nicht erfüllt.

Es ist daher zu prüfen, ob eine Verlängerung des Zeitraums nach § 43 Absatz 4 SGB VI möglich ist.

Verlängerung des Fünfjahreszeitraums:

Anrechnungszeit 01.06.2021 bis 31.05.2022 12 Monate

Bestimmung des nochmals erweiterten Fünfjahreszeitraums: 17.05.2018 bis 16.05.2024

Pflichtbeiträge, die in diesem erweiterten Zeitraum enthalten sind:

01.01.2019 bis 31.03.2019 3 Monate

01.04.2021 bis 31.05.2021 2 Monate

01.06.2022 bis 16.05.2024 24 Monate

Gesamtzahl: **29 Monate**

Da die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen wiederum nicht erfüllt sind, ist zu prüfen, ob in dem erweiterten Fünfjahreszeitraum weitere Verlängerungszeiten liegen:

Anrechnungszeit 17.05.2018 bis 31.12.2018 8 Monate

Bestimmung des erweiterten Fünfjahreszeitraums 17.09.2017 bis 16.05.2024

Pflichtbeiträge, die in diesem Zeitraum enthalten sind:

17.09.2017 bis 31.01.2018 5 Monate

01.01.2019 bis 31.03.2019 3 Monate

01.04.2021 bis 31.05.2021 2 Monate

01.06.2022 bis 16.05.2024 24 Monate

Gesamtzahl: **34 Monate**

Da die erforderliche Anzahl von 36 Pflichtbeiträgen noch nicht erreicht ist, ist erneut zu prüfen, ob in dem Fünfjahreszeitraum weitere Verlängerungszeiten liegen:

Anrechnungszeit 01.02.2018 bis 16.05.2018 (Mai 2018 bereits gezählt) 3 Monate

Bestimmung des nochmals erweiterten Fünfjahreszeitraums: 17.06.2017 bis 16.05.2024

Bestimmung der Pflichtbeiträge, die in diesem Zeitraum enthalten sind:

17.06.2017 bis 31.01.2018 8 Monate

01.01.2019 bis 31.03.2019 3 Monate

01.04.2021 bis 31.05.2021 2 Monate

01.06.2022 bis 16.05.2024 24 Monate

Gesamtzahl: **37 Monate**

Die Voraussetzung "drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit" ist erfüllt.

(2) Ermittlung in Tabellenform

Bei dieser Methode bestimmt man, welche der vom Versicherten zurückgelegten Zeiten als Pflichtbeitragszeiten, welche als Verlängerungszeiten und welche als versicherungsrechtliche Lücken zu werten sind. Dann ermittelt man in Tabellenform die im Fünfjahreszeitraum zurückgelegten Beitragszeiten, wobei die Verlängerungszeiten weder als Monate mit Pflichtbeitragszeiten noch als Monate für den Fünfjahreszeitraum angerechnet werden. Es ist dabei vorher zu bestimmen, ob der Fünfjahreszeitraum im konkreten Fall 60 oder 61 Kalendermonate umfasst.

Lösung des vorangegangenen Beispiels in Tabellenform:

Bestimmung des Fünfjahreszeitraums:

17.05.2019 bis 16.05.2024 = 61 Kalendermonate

	Monate, die auf den Fünfjahreszeitraum angerechnet werden		Monate, die als Pflichtbeiträge zählen	
	Zwischensumme		Zwischensumme	
Pflichtbeiträge 01.06.2022 – 16.05.2024	24	(24)	24	(24)
Anrechnungszeit 01.06.2021 – 31.05.2022	---	(24)	---	(24)
Pflichtbeiträge 01.04.2021 – 31.05.2021	2	(26)	2	(26)
Auslandsaufenthalt 01.04.2019 – 31.03.2021	24	(50)	---	(26)
Pflichtbeiträge 01.01.2019 – 31.03.2019	3	(53)	3	(29)
Anrechnungszeit 01.02.2018 – 31.12.2018	---	(53)	---	(29)
Pflichtbeiträge 01.06.2017 – 31.01.2018	8	(61)	8	(37)
	61		37	

Bei der Ermittlung in Tabellenform besteht nicht die Gefahr, sich bei mehrmaligem Erweitern des Fünfjahreszeitraums zu verrechnen. Außerdem ist die Lösung in Tabellenform nicht so aufwendig. Im Folgenden werden die angegebenen Aufgaben in Tabellenform gelöst.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

6. Der Versicherte B., geb. 10.08.1981 hat folgenden Versicherungsverlauf:

Pflichtbeiträge	01.07.1998	bis	31.05.2007
Auslandsaufenthalt ohne Beiträge	01.06.2007	bis	31.08.2007
Pflichtbeiträge	01.09.2007	bis	15.10.2007
Fachschulbesuch	16.10.2007	bis	31.12.2009
Bezug einer Erwerbsminderungsrente	01.01.2010	bis	31.07.2016
Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug	01.11.2016	bis	31.07.2022
Pflichtbeiträge	01.08.2022	bis	30.04.2023
Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug			ab 01.05.2023

Überprüfen Sie, ob B. bei einem Eintritt der vollen Erwerbsminderung am 05.04.2024 die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

7. Die Versicherte Katharina Mustermann, geb. 12.02.1982 hat folgenden Versicherungsverlauf:

Schulausbildung		bis	31.07.2001
Pflichtbeiträge wegen Berufsausbildung	01.08.2001	bis	31.07.2004
Pflichtbeiträge	01.08.2004	bis	31.12.2009
Freiwillige Beiträge	01.01.2010	bis	31.01.2012
Kind	geb. 15.02.2012		
Geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung	01.01.2017	bis	28.06.2023
Pflichtbeiträge wegen Pflege	01.07.2023	bis	28.06.2024

Überprüfen Sie, ob Frau Mustermann bei einem Eintritt der vollen Erwerbsminderung am 28.06.2024 die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

(Gehen Sie dabei davon aus, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Kindererziehungs-/ Berücksichtigungszeiten erfüllt sind.)

4.3.5 Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit auf Grund eines der in § 53 SGB VI genannten Tatbestände

LERNZIELE

- Sie können erläutern, in welchen Fällen auf Grund von § 43 Absatz 5 SGB VI die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gefordert werden.

Das Vorliegen von 36 Pflichtbeiträgen in den letzten fünf Jahren ist nach § 43 Absatz 5 SGB VI nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung auf Grund eines der in § 53 SGB VI genannten **Tatbestände** eingetreten ist, also zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit, eine Wehr- bzw. Zivildienstbeschädigung oder innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung.

Ausreichend ist das Vorliegen eines der Tatbestände. Die in § 53 SGB VI zusätzlich geforderten Voraussetzungen (wie zum Beispiel Versicherungspflicht im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls, das Erfordernis von einem Jahr Pflichtbeiträgen in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall bzw. vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung) müssen **nicht** erfüllt sein.

Beispiel:

Pflichtbeiträge	01.08.2009 bis 30.06.2016	83 Monate
Studium ohne Abschluss	15.09.2017 bis 30.09.2019	
Selbstständigkeit (ohne Beitragsleistung)	01.10.2019 bis 31.01.2024	
Pflichtbeiträge	01.02.2024 bis 10.05.2024	4 Monate

Die volle Erwerbsminderung ist am 10.05.2024 durch einen Freizeitunfall eingetreten.

Lösung:

Der Versicherte hat im Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls mit 87 Monaten die allgemeine Wartezeit erfüllt. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen von drei Jahren Pflichtbeiträgen in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls sind nicht erfüllt.

Da die volle Erwerbsminderung jedoch innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist (Frist: 01.10.2019 – 30.09.2025), also ein Tatbestand des § 53 Absatz 2 SGB VI vorliegt, müssen die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Auch die Erfüllung des in § 53 Absatz 2 SGB VI enthaltenen zusätzlichen Erfordernisses von einem Jahr Pflichtbeiträgen in den letzten zwei Jahren ist nicht notwendig, da § 43 Absatz 5 SGB VI dieses nicht verlangt.

Im Rahmen des § 43 Absatz 5 SGB VI gelten die Tatbestände des § 53 Absatz 2 SGB VI auch für Renten wegen **teilweiser** Erwerbsminderung. Es muss keine volle Erwerbsminderung eingetreten sein.

Beispiel:

Pflichtbeiträge 01.08.2007 bis 31.07.2015 96 Monate

Auslandsaufenthalt (keine rentenrechtl. Zeiten) 01.08.2015 bis 30.09.2023

Studium ab 01.10.2023

Seit dem 10.10.2024 liegt teilweise Erwerbsminderung vor.

Lösung:

Der Versicherte hat im Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls mit 96 Monaten die allgemeine Wartezeit erfüllt. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen von drei Jahren Pflichtbeiträgen in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls sind nicht erfüllt.

Die teilweise Erwerbsminderung ist während einer Ausbildung (hier: Studium) eingetreten. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gelten im Rahmen von § 43 Absatz 5 SGB VI als erfüllt. Es muss keine volle Erwerbsminderung eingetreten sein. Auch die Erfüllung des in § 53 Absatz 2 SGB VI enthaltenen zusätzlichen Erfordernisses von einem Jahr Pflichtbeiträgen in den letzten zwei Jahren ist nicht notwendig, da § 43 Absatz 5 SGB VI dieses nicht verlangt.

ZUSAMMENFASSUNG

- Für die Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Renten wegen Erwerbsminderung ist es erforderlich, dass in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt wurden. Bei der Ermittlung des maßgebenden Fünfjahreszeitraums sind gegebenenfalls vorliegende Verlängerungszeiten, wie Anrechnungszeiten, Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berücksichtigungszeiten und die so genannten "weiteren Verlängerungszeiten" außer Acht zu lassen.
- Die Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ist **nicht** erforderlich, wenn die Erwerbsminderung infolge eines der in § 53 SGB VI genannten Tatbestände wie durch einen Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder innerhalb von sechs Jahren nach einer Ausbildung eingetreten ist. Allein der Tatbestand ist ausreichend; die in § 53 Absatz 1 bzw. Absatz 2 geforderten Pflichtbeiträge müssen nicht vorliegen.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

- 8. Eintritt von voller Erwerbsminderung am 12.08.2024
 Schulausbildung bis 31.07.2022
 Pflichtbeiträge 01.08.2022 – 31.12.2022
 Auslandsaufenthalt ohne Beitragsleistung ab 01.01.2023

Bitte prüfen Sie,

- a) ob die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rente wegen voller Erwerbsminderung erfüllt sind

und

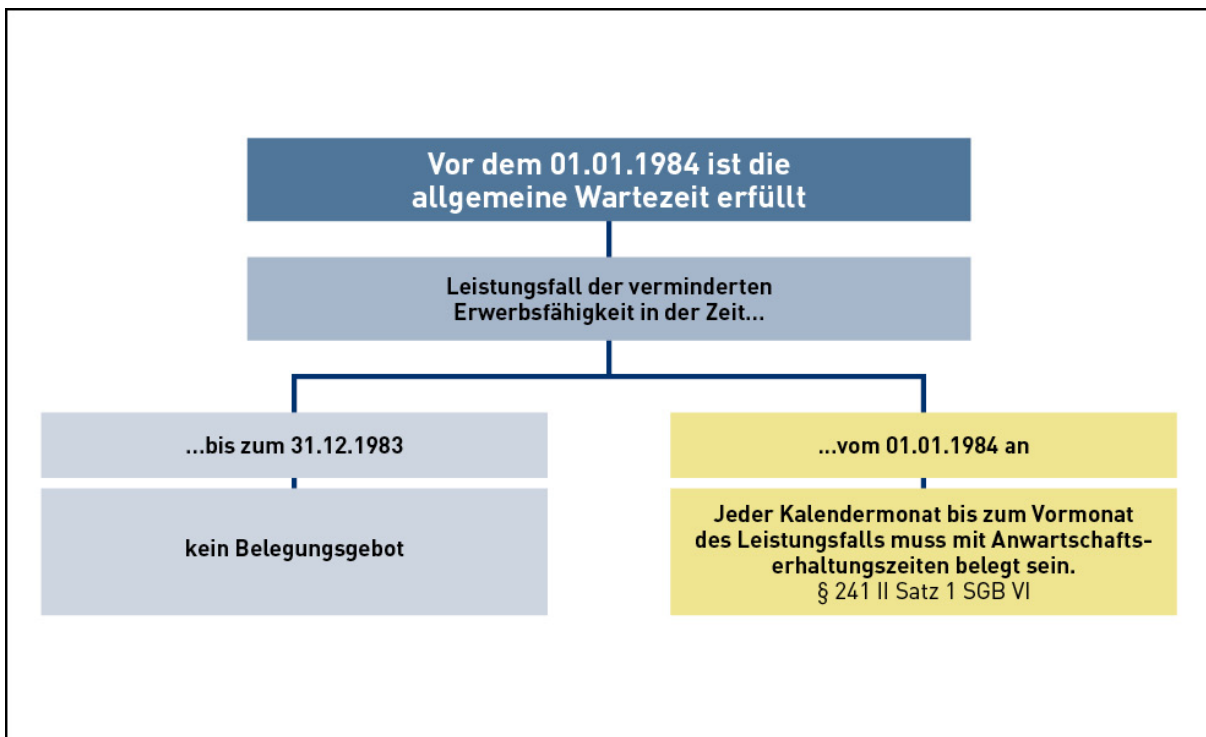
- b) ein Anspruch auf eine Rente besteht.

4.3.6 Sonderregelung zu den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (§ 241 Absatz 2 SGB VI)

36 Pflichtbeiträge innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Leistungsminderung sind **nicht** erforderlich, wenn die Voraussetzungen der Sonderregelung des § 241 Absatz 2 SGB VI vorliegen (vergleiche im Weiteren auch Abbildungen 7 und 8).

Bis zum 31.12.1983 waren für den Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit **nur** das Vorliegen von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit sowie die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 60 Kalendermonaten erforderlich.

Abbildung 7: Erwerbsminderungsrente, Sonderregelung nach § 241 SGB VI



Die Regelung des § 241 Absatz 2 SGB VI räumt den Versicherten, die bis zum 31.12.1983 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen

4. Persönliche Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung

verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt hatten, die Möglichkeit ein, diesen Rentenanspruch unter bestimmten Voraussetzungen auch über den 31.12.1983 hinaus zu erhalten.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind für Leistungsfälle ab dem 01.01.1984 erfüllt, sofern der Versicherte

- vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt hat

und

- jeden Kalendermonat in der Zeit vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt des Leistungsfalls mit so genannten Anwartschaftserhaltungszeiten (§ 241 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 SGB VI) belegt hat (vergleiche Abbildung 8).

(1) Erfüllung der allgemeinen Wartezeit bis 31.12.1983

Zunächst ist festzustellen, ob der Versicherte mit den bis zum 31.12.1983 zurückgelegten anrechenbaren rentenrechtlichen Zeiten die allgemeine Wartezeit erfüllt. Diese kann durch Beitrags- und Ersatzzeiten sowie durch anrechenbare Monate aus der Übertragung bzw. Begründung von Rentenansprüchen auf Grund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs gegeben sein (vergleiche Studientext Nummer 19 "Wartezeiten").

(2) Belegung ab 01.01.1984 mit Anwartschaftserhaltungszeiten

Neben der bis zum 31.12.1983 erforderlichen allgemeinen Wartezeit muss jeder Kalendermonat vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit so genannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sein.

Anwartschaftserhaltungszeiten sind gemäß § 241 Absatz 2 Satz 1 SGB VI:

- Beitragszeiten (§ 55 SGB VI),
 - beitragsfreie Zeiten (§§ 54 Absatz 4, 58, 59, 250 bis 252 a SGB VI),
 - Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfreie Zeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag, eine beitragsfreie Zeit oder eine der nachstehend genannten Zeiten liegt,
 - Berücksichtigungszeiten (§§ 57, 249b SGB VI),
 - Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§§ 33 Absatz 3, 43 Absatz 3 Nummer 1 SGB VI)
- oder
- Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 1.1.1992.

Die Anwartschaftserhaltungszeiten entsprechen im Wesentlichen den Verlängerungszeiten des § 43 Absatz 4 SGB VI (vergleiche Abschnitt 4.3.3). Um Wiederholungen zu vermeiden, soll nachfolgend nur auf die zusätzlichen Tatbestände bzw. Besonderheiten eingegangen werden. Aus Vertrauensschutzgründen gelten Monate, die in der Zeit vom 01.01.1984 bis zum 31.12.1991 ausreichend belegt waren, auch ab dem 01.01.1992 als belegt (gilt zum Beispiel für versicherungspflichtige Handwerker, die bis zum 31.12.1991 nur für jeden zweiten Monat Beiträge gezahlt haben).

- Ersatz- und Anrechnungszeiten

Ersatz- und Anrechnungszeiten sind als Anwartschaftserhaltungszeiten zu berücksichtigen, sofern sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften anzurechnen sind (vergleiche Abschnitt 4.3.3).

- Berücksichtigungszeiten

Es gelten die Ausführungen zu Abschnitt 4.3.3 (3) entsprechend. Sind bis zum 31.12. 1991 Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres bei beiden Elternteilen als Anwartschaftserhaltungszeiten berücksichtigt worden, gelten diese Zeiten aus Vertrauensschutzgründen auch ab 01.01.1992 als ausreichend belegt.

Berücksichtigungszeiten wegen Pflege können nur in der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.03.1995 Anwartschaftserhaltungszeiten sein (§ 249 b SGB VI).

- Weitere Anwartschaftserhaltungszeiten

Für diese Zeiten gelten die Ausführungen zu Abschnitt 4.3.3 (4) entsprechend.

Hinzu kommen jedoch noch **Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet** vor dem 01.01.1992. Diese Zeiten sind **ausschließlich** Anwartschaftserhaltungszeiten nach § 241 SGB VI, nicht jedoch Verlängerungszeiten nach § 43 Absatz 4 SGB VI.

Beispiel:

Versicherter, geb.15.02.1960, Wohnsitz immer in Mecklenburg-Vorpommern

Pflichtbeiträge	01.08.1975 – 31.12.1989
Keine rentenrechtlichen Zeiten	01.01.1990 – 31.07.1991
Pflichtbeiträge	01.08.1991 – 31.12.2002
freiwillige Beiträge	01.01.2003 – 31.01.2024

Eintritt von voller Erwerbsminderung am 15.01.2024

Lösung:

Die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten vor dem 01.01.1984 ist erfüllt (01.08.1975 – 31.12.1983 = 101 Monate). Auch die Voraussetzungen nach § 241 SGB VI liegen vor, da alle Monate nach dem 31.12.1983 mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sind; die Zeit vom 01.01.1984 – 31.12.1989 mit Pflichtbeitragszeiten, die Zeit vom 01.01.1990 bis 31.07.1991 mit Zeiten des Wohnsitzes im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1992, die Zeit vom 01.08.1991 bis 31.12.2002 wiederum mit Pflichtbeitragszeiten und die Zeit ab 01.01.2003 mit freiwilligen Beiträgen.

(3) Ausnahme vom Erfordernis der Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten

Gemäß § 241 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich für Zeiträume, für die die Zahlung von Beiträgen – gemeint sind freiwillige Beiträge – noch zulässig ist. Die tatsächliche Zahlung der freiwilligen Beiträge wird jedoch nicht gefordert. Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Beitragszahlung ist immer vom Zeitpunkt des Eintritts der verminderten Erwerbsfähigkeit auszugehen. Die Regelungen der §§ 197 Absatz 2, 198 SGB VI bestimmen, für welche in der Vergangenheit liegenden Zeiträume eine Zahlung von freiwilligen Beiträgen noch möglich ist.

4. Persönliche Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung

Gemäß § 197 Absatz 2 SGB VI sind freiwillige Beiträge fristgerecht gezahlt, wenn sie bis zum 31.03. des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden. Das bedeutet, dass im Falle des Eintritts der verminderten Erwerbsfähigkeit bis zum 31.03. eines Jahres die Zeit ab dem 01.01. des Vorjahres nicht mit freiwilligen Beiträgen oder sonstigen Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sein muss, da zum einen die Zahlung von freiwilligen Beiträgen noch zulässig wäre, zum anderen jedoch eine tatsächliche Zahlung der Beiträge von § 241 Absatz 2 SGB VI nicht gefordert wird.

Sofern die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem 31.3. eines Jahres eingetreten ist, können lediglich noch für das laufende Jahr freiwillige Beiträge zulässig gezahlt werden. Der Versicherte muss in diesem Fall bis zum Dezember des Vorjahres Anwartschaftserhaltungszeiten vorweisen.

Beispiel:

Pflichtbeiträge 01.01.1979 bis 17.12.1998	228 Monate
Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit	18.12.1998 bis 30.06.2003
Selbstständigkeit mit Zahlung freiwilliger Beiträge	01.07.2003 bis 31.12.2023
Keine Beiträge	ab 01.01.2024

Volle Erwerbsminderung wird ab Rentenanspruchstellung (17.03.2025) festgestellt.

Da die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 i. V. m. Absatz 5 SGB VI nicht erfüllt werden, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 241 Absatz 2 SGB VI vorliegen.

Lösung:

Der Versicherte hat bis zum 31.12.1983 die allgemeine Wartezeit mit 60 Monaten erfüllt. Darüber hinaus muss jeder Kalendermonat ab dem 01.01.1984 bis zum Vormonat des Leistungsfalls mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sein. Anwartschaftserhaltungszeiten liegen durchgehend vom 01.01.1984 bis zum 31.12.2023 vor. In der Zeit vom 01.01.2024 bis zum 28.02.2025 liegen hingegen keine rechtserheblichen Zeiten vor.

Da der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung bis zum 31.03.2025 eingetreten ist, können nach § 197 Absatz 2 SGB VI freiwillige Beiträge für das Vorjahr noch rechtswirksam gezahlt werden. Die tatsächliche Zahlung der freiwilligen Beiträge wird nach § 241 Absatz 2 Satz 2 SGB VI nicht gefordert; die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind somit erfüllt.

Es besteht ein Anspruch auf Leistung von Rente wegen voller Erwerbsminderung.

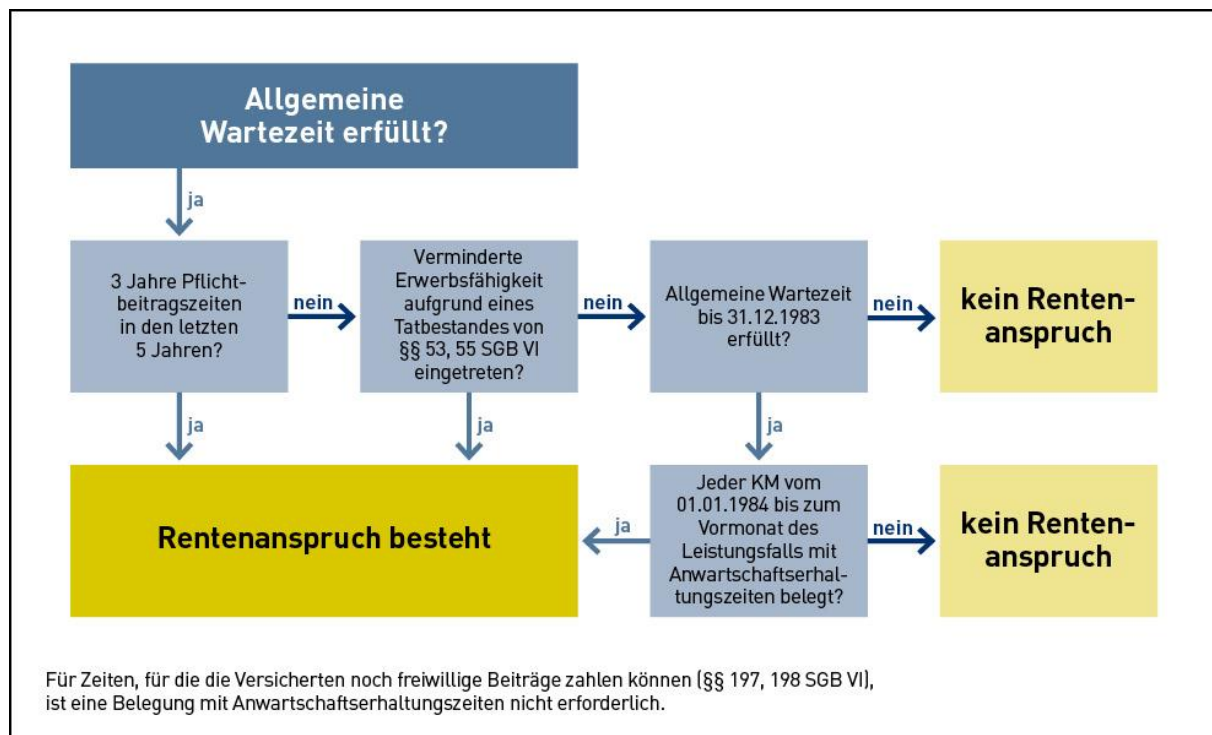
Die Belegung von Zeiträumen mit Anwartschaftserhaltungszeiten ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn die Berechtigung zur Nachzahlung nach Sondervorschriften besteht (§§ 204 ff. SGB VI). Die Berechtigung allein reicht aus, um die Rentenanspruch nach § 241 Absatz 2 SGB VI zu erhalten. Auch in diesen Fällen wird eine tatsächliche Beitragszahlung nicht verlangt.

Die Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI wird nach § 198 SGB VI durch ein Beitragsverfahren oder ein Verfahren über einen Rentenanspruch unterbrochen (Unterbrechungstatbestände). Solche Verfahren beginnen mit der rechtswirksamen Antragstellung und enden mit dem rechtsverbindlichen Abschluss im Verwaltungsverfahren bzw. sozialgerichtlichen Verfahren. Die Drei-Monats-Frist des § 197 Absatz 2 SGB VI beginnt erst nach dem Ende des Unterbrechungstatbestands.

MERKE

- Ist an Stelle einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine solche wegen voller Erwerbsminderung zu leisten und waren die Voraussetzungen des § 241 Absatz 2 SGB VI zum Zeitpunkt des Eintritts der teilweisen Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit erfüllt, so sind sie auch für die sich anschließende volle Erwerbsminderungsrente als erfüllt anzusehen.
- Wenn bei erstmaliger Rentenleistung die Voraussetzungen der § 241 Absatz 2 SGB VI gegeben waren und diese Rente später wegfällt bzw. entzogen wird, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten erst für die Zeit **nach** Wegfall oder Entziehung der Rente (bis zum Vormonat eines eventuell später eingetretenen Leistungsfalls) zu fordern.

Abbildung 8: Prüfschema für die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach den §§ 43, 241 Absatz 2 SGB VI



4. Persönliche Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung

ZUSAMMENFASSUNG

- Sollten die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der § 43 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. Absatz 4 SGB VI nicht erfüllt sein, kann ein Rentenanspruch nach § 241 Absatz 2 SGB VI bestehen, wenn bereits zum 31.12.1983 die allgemeine Wartezeit erfüllt war und jeder Kalendermonat vom 1.1.1984 bis zum Vormonat des Leistungsfalls mit den in § 241 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 SGB VI genannten **Anwartschaftserhaltungszeiten**, die größtenteils den Verlängerungszeiten des § 43 Absatz 4 SGB VI entsprechen, belegt ist.

Zu beachten ist, dass Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet bis zum 31.12.1991 lediglich Anwartschaftserhaltungszeiten, nicht jedoch Verlängerungszeiten sind. Wurden Zeiten nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht als ausreichend belegt angesehen, gelten sie aus Vertrauensschutzgründen auch nach dem 1.1.1992 als ausreichend belegt.

- Die Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten ab 1.1.1984 ist nicht erforderlich für Zeiträume, für die die Zahlung freiwilliger Beiträge noch zulässig ist (§ 197 Absatz 2 SGB VI). Die Beitragszahlung ist regelmäßig bis zum 31.3. des laufenden Jahres für das Vorjahr zulässig, darüber hinaus nur, wenn ein Unterbrechungstatbestand des § 198 SGB VI vorliegt bzw. die Zahlung außerhalb der normalen Frist kraft Gesetzes (§§ 285, 197 Absatz 3 SGB VI) zuzulassen ist.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

9. Versicherter geboren am 17.07.1962
- | | |
|---|---------------------------|
| Pflichtbeiträge | 01.04.1978 bis 31.03.1990 |
| Zeitsoldat | 01.04.1990 bis 31.03.2003 |
| (Nachversicherung am 1.6.2003 durchgeführt) | |
| Pflichtbeiträge | 16.04.2003 bis 31.03.2015 |
| Freiwillige Beiträge | |
| (Selbstständigkeit) | 01.04.2015 bis 31.12.2022 |

Teilweise Erwerbsminderung liegt seit dem 28.02.2024 vor.

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 SGB VI sind nicht erfüllt. Prüfen Sie, ob die Voraussetzungen des § 241 Absatz 2 SGB VI erfüllt sind.

4.4 Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren

Nach § 43 Absatz 6 SGB VI besteht ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn Versicherte

- bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren,
- seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind
- und
- die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

§ 43 Absatz 6 SGB VI begründet einen besonderen Rentenanspruch für Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren. Mit dieser Regelung soll insbesondere Behinderten, deren Erwerbsminderung bereits vor Eintritt in die Rentenversicherung eingetreten ist, die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente zu erwerben.

Nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 SGB VI sind Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, bei Vorliegen einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt (sog. gescheiterter Eingliederungsversuch) durchgehend voll erwerbsgemindert.

Durch diese Regelung werden Versicherte, die aufgrund ihrer Behinderung die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht erfüllen können, vor nachteiligen Folgen (Wegfall des Anspruchs nach § 43 Absatz 6 SGB VI) einer versuchten, jedoch erfolglos gebliebenen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschützt.

Da die Versicherten in der Zeit eines gescheiterten Eingliederungsversuchs voll erwerbsgemindert sind, zählen die während dieser Zeit zurückgelegten Beitragszeiten für die Wartezeit von 20 Jahren mit.

Als einzige versicherungsrechtliche Voraussetzung wird bei diesen Versicherten nach § 43 Absatz 6 SGB VI die Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren gefordert. Die Wartezeit von 20 Jahren kann mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten und den sich aus einem Versorgungsausgleich ergebenden Wartezeitmonaten erfüllt werden. Ein Rentenanspruch nach § 43 Absatz 6 SGB VI kann bei Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen auch durch die Zahlung von 240 Kalendermonaten mit freiwilligen Beiträgen entstehen, weil keine 36 Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung erforderlich sind.

Als Sonderregelung für behinderte Menschen mit **gewöhnlichem Aufenthalt im Beitrittsgebiet** ist hier § 248 Absatz 2 SGB VI zu beachten. Danach gelten für Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung in der Zeit vom 01.07.1975 bis zum 31.12.1991 als Pflichtbeitragszeiten. Diese Zeiten werden also auf die Wartezeit von 20 Jahren angerechnet.

Sofern ein Versicherter bei Rentenantragstellung die Wartezeit von 20 Jahren noch nicht erfüllt hat, können nach der Antragstellung gezahlte Beiträge oder sonstige auf die Wartezeit anrechenbare Zeiten für diese besondere Wartezeit mitgezählt werden. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Absatz 6 SGB VI beginnt dann jedoch erst nach Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt ist.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

10.	Pflichtbeiträge	01.12.1995 bis 28.02.1997	15 Monate
	Kind geboren:	17.07.1997	
	freiwillige Beiträge	01.04.2002 bis 31.08.2004	29 Monate
	Pflichtbeiträge	01.09.2004 bis 31.12.2013	112 Monate
	freiwillige Beiträge	01.05.2018 bis 31.01.2024	69 Monate

Die Versicherte ist von Geburt an voll erwerbsgemindert.

Stellen Sie fest, ob die Voraussetzungen des § 43 Absatz 6 SGB VI erfüllt sind.
(Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Kindererziehungs-/
Kinderberücksichtigungszeiten liegen vor.)

5. Rentenbeginn und Befristung

LERNZIEL

- Sie können den Rentenbeginn bestimmen und die Voraussetzungen für die Befristung von Erwerbsminderungsrenten nennen.

5.1 Rentenbeginn

Die Grundnorm für den Beginn von Renten aus eigener Versicherung – dazu gehören auch Renten wegen Erwerbsminderung – ist § 99 Absatz 1 SGB VI. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob es sich um die Ersteinzahlung einer Rente oder um eine Weiterzahlung handelt. Sie ist auch anzuwenden, wenn bei laufender Rentenzahlung ein Anspruch auf eine höhere Rentenart entsteht, der Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung also die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erfüllt.

Der Rentenbeginn ist nach § 99 Absatz 1 SGB VI abhängig von zwei Faktoren, dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, und dem Datum des Rentenanspruchs. Besonderheiten sind zu beachten, wenn die Renten auf Zeit geleistet werden (§ 101 Absatz 1 SGB VI).

5.1.1 Feststellung des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen

Um den Kalendermonat zu bestimmen, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, ist zunächst der Zeitpunkt festzustellen, in dem die rechtserhebliche Minderung der Erwerbsfähigkeit (Leistungsfall) eingetreten ist.

Ist das Datum des Leistungsfalls festgestellt und sind auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, beginnt die Rente am Ersten des Monats, zu dessen Beginn alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Treten sie erst im Laufe des Monatsersten ein, liegen sie erst zum Beginn des Folgemonats vor.

Beispiele:

Leistungsfall tritt ein am	15.05.2024
Rentenbeginn ist der	01.06.2024
wenn der Rentenanspruch rechtzeitig gestellt wurde.	
Leistungsfall tritt ein am	01.06.2024
bei rechtzeitiger Antragstellung ist Rentenbeginn der	01.07.2024
Die Anspruchsvoraussetzungen traten erst im Laufe des 01.06. ein, sie lagen somit erst zum 01.07. vor.	

5.1.2 Zeitpunkt der Antragstellung

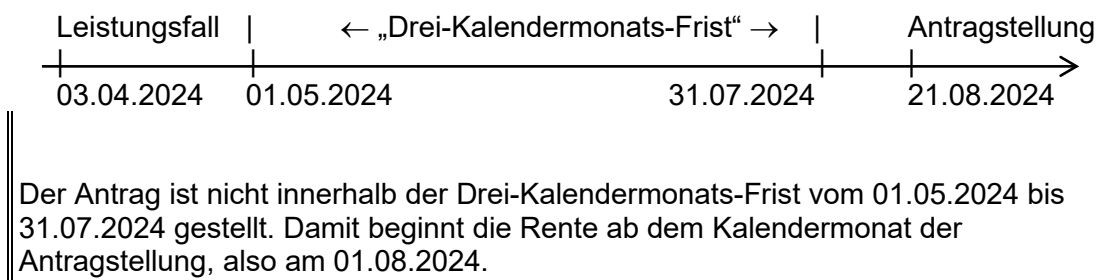
Der Rentenbeginn ist außerdem vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängig (zur Wirksamkeit der Antragstellung vergleiche Studententext Nummer 15 "Rentenantragsverfahren").

Um den frühestmöglichen Rentenbeginn zu erreichen, muss der Rentenanspruch bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Fällt der letzte Tag der „Drei-Kalendermonats-Frist“ auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so endet die Frist nach § 26 Absatz 3 SGB X erst am nächsten Werktag. Wird der Antrag nach Ablauf der „Drei-Kalendermonats-Frist“ gestellt, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat.

Beispiel:

Rentenbeginn bei Erwerbsminderungsrenten auf Dauer

Antragsfrist des § 99 Absatz 1 SGB VI bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen



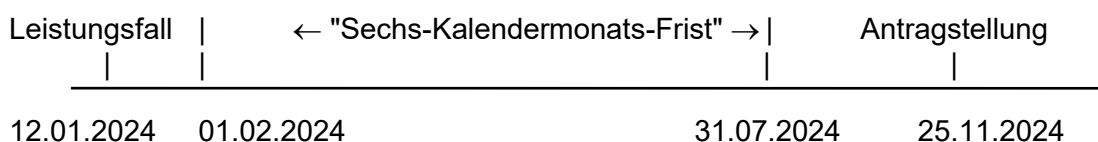
5.1.3 Beginn einer befristeten Rente wegen Erwerbsminderung (§ 101 Absatz 1 und Absatz 1a SGB VI)

Für befristete Versichertenrenten wegen Erwerbsminderung gilt nicht die Regelung des § 99 Absatz 1 SGB VI, sondern die Sonderregelung des § 101 Absatz 1 SGB VI.

Zeitrenten beginnen danach nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Erwerbsminderung (vergleiche nachfolgendes Beispiel). Mit dem Hinausschieben des Rentenbeginns soll eine Risikoverteilung zwischen Arbeitslosen- bzw. Krankenversicherung einerseits und Rentenversicherung andererseits erreicht werden, denn für die ersten sechs Kalendermonate besteht in der Regel ein Anspruch auf Leistung gegenüber einem anderen Sozialversicherungsträger.

Die Antragsfrist von drei Kalendermonaten beginnt auch in diesen Fällen mit dem Eintritt des Leistungsfalles. Wegen des gesetzlichen Rentenausschlusses während der ersten sechs Kalendermonate wirkt sich eine verspätete Antragstellung allerdings erst dann auf den Rentenbeginn aus, wenn der Antrag nach Ablauf des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung gestellt wird.

Beispiel:



Rentenbeginn nach § 101 Absatz 1 SGB VI an sich ab dem siebten Kalendermonat am 01.08.2024; jedoch nach § 99 Absatz 1 Satz 2 SGB VI erst vom Kalendermonat der Antragstellung an, also am 01.11.2024.

Ausnahmsweise werden nach § 101 Absatz 1a SGB VI befristete Renten wegen voller Erwerbsminderung, auf die Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, bereits vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt des Leistungsfalls gezahlt, wenn

- die Feststellung der Erwerbsminderung durch die Rentenversicherung zur Folge hat, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld oder privates Krankentagegeld entfällt
- und
- der siebte Kalendermonat nach dem Eintritt der Erwerbsfähigkeit noch nicht erreicht ist.

In diesen Fällen werden die Renten von dem Tag an geleistet, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Krankentagegeld endet.

Beispiel:**Rentenbeginn bei befristeten Erwerbsminderungsrenten**

Leistungsfall ist eingetreten am	15.10.2024
Rentantrag wird gestellt am	20.01.2025
Krankengeldanspruch endet (Aussteuerung)	15.03.2025
Feststellung volle EM auf Zeit per Bescheid	10.03.2025

Rentenbeginn nach § 101 SGB VI wäre der 01.05.2025, weil der Rentenantrag rechtzeitig gestellt wurde. Da aber hier die Voraussetzungen von § 101 Absatz 1a SGB VI erfüllt sind, ist der Rentenbeginn am 16.03.2025.

5.1.4 Rentenbeginn bei Zuzug ins Bundesgebiet

Für Personen, die unter das Fremdrentengesetz (FRG) fallen, gilt § 99 Absatz 1 SGB VI unabhängig davon, ob im Herkunftsgebiet bereits eine Rente bezogen wurde. Frühester Rentenbeginn ist allerdings der Tag des Zuzugs, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach dem Zuzugstag gestellt wird (§ 30 FRG)

Beispiel:

Leistungsfall ist eingetreten am	17.08.1998
Zuzug ins Bundesgebiet	26.06.2024
Rentantrag wird gestellt am	23.09.2024
Rentenbeginn ist der	26.06.2024

weil der Antrag innerhalb der Drei-Kalendermonats-Frist nach Ablauf des Zuzugsmonats (01.07.2024 bis 30.09.2024) gestellt wurde.

5.2 Befristung der Renten wegen Erwerbsminderung

5.2.1 Befristung nach § 102 Absatz 2 SGB VI

Nach § 102 Absatz 2 Satz 1 SGB VI werden Renten wegen Erwerbsminderung im Regelfall auf Zeit geleistet. Eine unbefristete Rente wird nur dann geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann. Dazu müssen schwerwiegende medizinische Gründe vorliegen, die gegen eine Besserung der geminderten Erwerbsfähigkeit sprechen. Aus ärztlicher Sicht muss bei Betrachtung des bisherigen Krankheitsverlaufs und unter Berücksichtigung bestehender Behandlungsmöglichkeiten von einem Dauerzustand auszugehen sein.

Die Befristung der Erwerbsminderungsrenten erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn und kann (ggf. mehrfach) wiederholt werden für (jeweils) längstens 3 Jahre (§ 102 Absatz 2 Sätze 2 und 3 SGB VI).

Für die Dauer des Anspruchs innerhalb des verfügbaren Zeitrahmens von drei Jahren kommt es auf die konkreten medizinischen Umstände des Einzelfalls an. Bei einer wiederholten Befristung aus **medizinischen Gründen** darf allerdings die Gesamtdauer von neun Jahren nicht überschritten werden (§ 102 Absatz 2 Satz 4 SGB VI).

Der Gesetzgeber geht insofern davon aus, dass nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren ein Dauerzustand vorliegt.

Unabhängig davon, ob eine Erwerbsminderungsrente zeitlich befristet verlängert oder aber eine unbefristete Erwerbsminderungsrente geleistet wird, verbleibt es beim ursprünglichen Rentenbeginn (§ 102 Absatz 2 SGB VI).

Erfolgt die Befristung aufgrund der **Arbeitsmarktlage** (siehe Ziffer 3.2.5) gilt die Begrenzung der Gesamtdauer auf neun Jahre nicht. Die volle Erwerbsminderungsrente wegen des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes ist immer auf Zeit zu leisten.

Beispiel:

Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt:
3 bis unter 6 Stunden täglich.

Die Behebung der Leistungsminderung ist unwahrscheinlich. Der Teilzeitarbeitsmarkt ist verschlossen.

Es besteht Anspruch auf eine Rente wegen **teilweiser** Erwerbsminderung auf **Dauer**, weil es unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Leistungsfähigkeit behoben werden kann.

Daneben besteht ein Anspruch auf eine Rente wegen **voller** Erwerbsminderung auf **Zeit**, der nach § 102 Absatz 2 SGB VI zu befristen ist. Die Begrenzung auf eine Gesamtdauer von neun Jahren gilt nicht, weil es sich um eine Arbeitsmarktrente handelt.

5.2.2 Befristung nach § 102 Absatz 2a SGB VI

Nach § 102 Absatz 2a SGB VI können Versicherte, die die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erfüllen und bei denen Leistungen zur Rehabilitation voraussichtlich erfolgreich sein werden, zunächst eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung erhalten. Die Rente kann ohne Angabe eines ausdrücklich bestimmten Endzeitpunktes auf das Ende der Rehabilitationsleistung befristet werden.

Die Rente endet dann mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rehabilitationsleistung beendet wurde. Ein erfolgreicher Abschluss der Rehabilitationsleistung ist nicht erforderlich, so dass die Rente wegen Erwerbsminderung auch mit Ablauf des Kalendermonats enden kann, in dem der Versicherte oder der Rentenversicherungsträger die Maßnahme vorzeitig beendet.

ZUSAMMENFASSUNG:

- § 99 Absatz 1 SGB VI ist die Grundnorm zur Bestimmung des Beginns einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Danach wird die Rente vom Ersten des Kalendermonats an geleistet, zu dessen Beginn sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn der Rentenanspruch innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, gestellt wird. Ansonsten beginnt die Rente am Ersten des Antragsmonats.
- Zeitlich befristete Renten werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung geleistet (§ 101 Absatz 1 SGB VI; Ausnahme: Fälle des § 101 Absatz 1a SGB VI). Hinsichtlich der Antragsfristen gilt die Grundregel des § 99 Absatz 1 SGB VI.
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich als Zeitrenten geleistet. Renten, auf die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage ein Anspruch besteht, können von Beginn an als Dauerrente geleistet werden, wenn eine Besserung der Leistungsminderung unwahrscheinlich ist (§ 102 Absatz 2 SGB VI).
- Die Befristung darf längstens für drei Jahre ab Rentenbeginn erfolgen, Wiederholungen sind zulässig. Verlängerungen ausschließlich aus medizinischen Gründen dürfen eine Gesamtrentenbezugszeit von neun Jahren nicht überschreiten. Für volle Erwerbsminderungsrenten wegen Verschlossenheit des Arbeitsmarktes gilt diese Gesamtdauer nicht.
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können ohne Angabe eines konkreten Datums auf das Ende einer Rehabilitationsleistung befristet werden (§ 102 Absatz 2a SGB VI).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

(Gehen Sie bitte davon aus, dass bei den Aufgaben 11 – 13 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.)

- 11.** Der Versicherte V. erleidet am 01.03.2024 einen schweren Verkehrsunfall. Nach den Feststellungen des sozialmedizinischen Dienstes wurde dadurch die Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgehoben. Es ist unwahrscheinlich, dass die Erwerbsminderung behoben werden kann. Am 19.06.2024 stellt V. einen Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Bitte prüfen Sie, ob und ggf. ab wann bei V. ein Rentenanspruch besteht.

- 12.** Am 19.06.2024 stellt V. einen Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Nach Auffassung des sozialmedizinischen Dienstes kann V. auf Dauer noch täglich vier Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein. Diese Leistungsminderung besteht seit dem 19.03.2024. Ein adäquater Teilzeitarbeitsplatz steht nicht zur Verfügung.

Bitte entscheiden Sie, ob und ggf. welche Erwerbsminderungsrente

- zeitlich befristet oder als Dauerrente zu leisten ist
- und
- bestimmen Sie den Rentenbeginn.

- 13.** Versicherter V. ist am 10.08.1960 geboren. Am 13.05.2024 stellt er einen Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Nach den medizinischen Feststellungen kann V. noch täglich vier Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein. Die Leistungsminderung ist am 15.01.2024 eingetreten, Besserungsaussichten bestehen nicht. Eine Fortsetzung seiner Tätigkeit als Facharbeiter oder in einem zumutbaren Verweisungsberuf ist nicht mehr möglich. Der Teilzeitarbeitsmarkt ist verschlossen.

Bitte entscheiden Sie, welche Ansprüche ab wann und ggf. bis wann bestehen.

6. Rentenhöhe

LERNZIEL

- Sie kennen die besonderen Faktoren für die Berechnung einer Erwerbsminderungsrente.

6.1 Rentenartfaktor

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung wird mit dem Rentenartfaktor 1.0 berechnet (§ 67 Nummer 3 SGB VI). Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird entsprechend dem verbliebenen Leistungsvermögen des Versicherten in Höhe einer halben Rente geleistet und deshalb mit dem Rentenartfaktor 0,5 berechnet (§ 67 Nummer 2 SGB VI).

Da die volle Erwerbsminderung die teilweise Erwerbsminderung einschließt, besteht auch neben einem Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente ein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Von mehreren Versichertenrenten darf jedoch nur die höhere Rente geleistet werden (§ 89 Absatz 1 Satz 1 SGB VI).

6.2 Zurechnungszeit

Nach § 59 SGB VI wird bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine **Zurechnungszeit** berücksichtigt, sofern der Versicherte das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Zurechnungszeit beginnt mit dem Eintritt der Erwerbsminderung und endet bei einem Rentenbeginn im Jahr 2025 nach § 253a Absatz 2 SGB VI mit Vollendung des Lebensalters 66 Jahre und 2 Monate.

§ 253a Absatz 3 SGB VI sieht bis zum Jahr 2031 eine schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit auf das 67. Lebensjahr vor:

Abbildung 9: Verlängerung der Zurechnungszeit

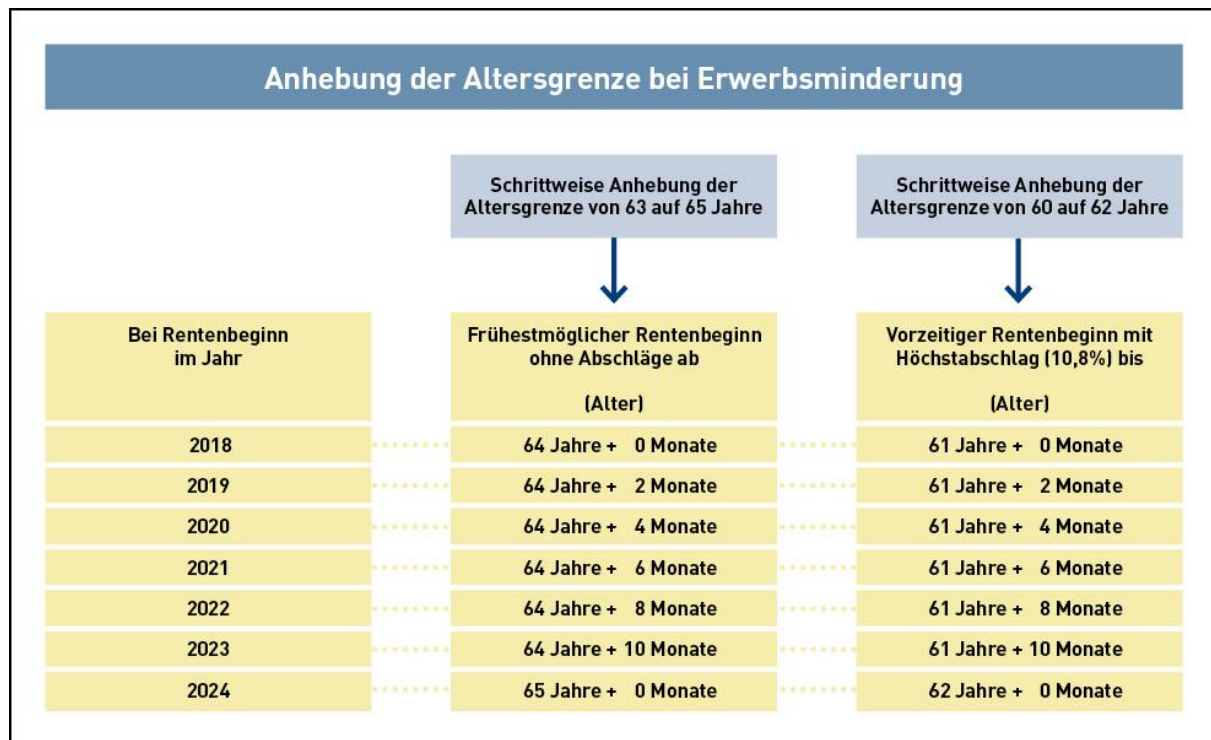
Verlängerung der Zurechnungszeit			
Bei Rentenbeginn im Jahr	Anhebung um ... Monate	Jahre	auf das Alter (Monate)
2019		65	8
2020	1	65	9
2021	2	65	10
2022	3	65	11
2023	4	66	0
2024	5	66	1
2025	6	66	2
2026	7	66	3
2027	8	66	4
2028	10	66	6
2029	12	66	8
2030	14	66	10
2031	16	67	0

Die Zurechnungszeit wird mit dem Durchschnittswert der zurückgelegten Versicherungszeiten bewertet und steigert so die Rente. Einzelheiten zur Anrechnung und Bewertung der Zurechnungszeit können den Studientexten Nummer 20 „Rentenrechtliche Zeiten“ und Nummer 21 „Rentenberechnung“ entnommen werden. Ausführungen zu den Rentenzuschlägen bei Renten wegen Erwerbsminderung, die seit 01.07.2024 wegen der unterschiedlichen Zurechnungszeiten in der Vergangenheit gezahlt werden, vgl. Ziffer 6.5.

6.3 Zugangsfaktor

Von 2001 bis 2011 waren abschlagsfreie Renten wegen Erwerbsminderung nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Bei einem Rentenbeginn vor Vollendung des 63. Lebensjahres erfolgte ein Rentenabschlag. Für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme wurden 0,3 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 10,8 Prozent vom Rentenzugangsfaktor (§ 77 SGB VI) abgezogen. Diese Altersgrenze wird seit 2012 schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Gleichzeitig erhöht sich auch die Altersgrenze für die Höchstabschläge von 60 auf 62 Jahre. Seit 2024 wird eine abschlagsfreie Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst mit 65 Jahren gezahlt.

Abbildung 10: Anhebung der Altersgrenze bei Erwerbsminderung



Tritt Erwerbsminderung ein und haben Versicherte 40 Jahre mit den in § 51 Absatz 3a und 4 SGB VI genannten Zeiten zurückgelegt, bleibt es nach § 77 Absatz 4 SGB VI beim Lebensalter 63 für die abschlagsfreie Rente. Bei einem Rentenbeginn vor 2024 waren hierfür nach § 264d SGB VI 35 Jahre erforderlich.

Weitere Ausführungen zum Zugangsfaktor können dem Studientext Nummer 21 „Rentenberechnung“ entnommen werden.

6.4 Grundrentenzuschlag für langjährige Versicherung

Durch das Grundrentengesetz vom 12.08.2020 wurde zum 01.01.2021 die „Grundrente“ eingeführt. Es handelt sich bei der „Grundrente“ nicht um eine eigenständige Rentenart, sondern um einen unterschiedlich hohen Zuschlag zur Rente. Dieser Zuschlag wird von den Rentenversicherungsträgern automatisch geprüft und ausgezahlt. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Von diesem Zuschlag profitieren alle Rentenbezieher, unabhängig davon, ob ihre Rente vor dem 01.01.2021 oder danach begonnen hat. Der Zuschlag wird für alle Rentenarten gewährt: Erwerbsminderungsrenten, Altersrenten und Renten wegen Todes.

Voraussetzung für diesen Zuschlag ist, dass Rentner mindestens 33 Jahre mit sogenannten Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 SGB VI nachweisen können. Die Zurechnungszeit ist keine Grundrentenzeit im Sinne dieser Vorschrift, so dass die Voraussetzungen für den Grundrentenzuschlag bei Erwerbsminderungsrenten nur vorliegen können, wenn bis zum Eintritt der Erwerbsminderung 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorhanden sind.

Nach § 97a SGB VI wird Einkommen der Berechtigten und ggf. ihrer Ehegatten auf den Grundrentenzuschlag angerechnet.

Einzelheiten zur Berechnung des Zuschlags vergleiche Studientext Nummer 21 „Rentenberechnung“, Erläuterungen zur Einkommensanrechnung vergleiche Studientext Nummer 22 „Zusammentreffen von Renten und Einkommen“.

6.5 Rentenzuschläge bei Renten wegen Erwerbsminderung

Die Regelungen zur Zurechnungszeit (vgl. 6.2 und Studientext Nr. 20 „Rentenrechtliche Zeiten“) wurden in der Vergangenheit mehrfach geändert. Von den Neuregelungen wurden aber jeweils nur die Neurentner erfasst, für die Bestandsrentner erfolgten keine Änderungen. Durch das Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz vom 28.06.2022 wurden Rentenzuschläge für Bestandsrentner eingeführt, um das Niveau ihrer Renten an das der Neurentner mit Rentenbeginn ab 01.01.2019 anzugleichen.

Die vorgesehene automatisierte Umsetzung stellte sich als deutlich komplexer dar als angenommen. Daher wurde durch das Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungs-Auszahlungsgesetz vom 30.05.2024 geregelt, dass die Auszahlung der Zuschläge in zwei Stufen erfolgt:

1. Stufe: Juli 2024 bis November 2025
Zahlung eines Zuschlags getrennt von der Rente
(§ 307j SGB VI)
2. Stufe: ab Dezember 2025
Berechnung und Zahlung des Zuschlags als Bestandteil der Rente
(§ 307i SGB VI)

6.5.1 Rentenzuschlag in der Zeit von Juli 2024 bis November 2025

Nach § 307j Abs. 1 Satz 1 SGB VI wird bei Erwerbsminderungsrenten ein Rentenzuschlag gezahlt,

- wenn am 30.06.2024 ein Anspruch bestand und
- die Erwerbsminderungsrente nach dem 31.12.2000 und vor dem 01.01.2019 begonnen hat.

Einen Rentenzuschlag nach § 307j SGB VI erhalten auch Alters- und Hinterbliebenenrenten, die unmittelbar an eine Erwerbsminderungsrente mit Rentenbeginn von 2001 bis 2018

6. Rentenhöhe

anschließen. Auch für Hinterbliebenenrenten, die unmittelbar an eine Altersrente mit vorangegangener Erwerbsminderungsrente mit Rentenbeginn 2001 bis 2018 anschließen, wird ein Rentenzuschlag nach § 307j SGB VI gezahlt.

Wird die Rente wegen der Anrechnung einer Unfallrente nach § 93 SGB VI gekürzt, besteht bis zum 30.11.2025 kein Anspruch auf einen Zuschlag.

Nach § 307j Abs. 2 SGB VI wird der Rentenzuschlag ermittelt, indem der Zahlbetrag der Rente am 01.07.2024 mit dem Faktor nach § 307j Abs. 3 SGB I vervielfältigt wird.

Dieser Faktor beträgt:

- 0,075 bei Beginn der EM-Rente in der Zeit vom 01.01.2001 bis 30.06.2014
- 0,045 bei Beginn der EM-Rente in der Zeit vom 01.07.2014 bis 31.12.2018

Beispiel:

Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung am 30.06.2024

Rentenbeginn 01.06.2014

Bruttorente am 01.07.2024 1300 Euro

Beitragsanteil zur Krankenversicherung der Rentner 105,30 Euro

Beitrag zur Pflegeversicherung 44,20 Euro

Der Zahlbetrag der Rente am 01.07.2024 beträgt 1150,50 Euro (1300 Euro – 105,30 Euro – 44,20 Euro)

Der Rentenzuschlag beträgt ab 01.07.2024 nach § 307j Abs. 2 SGB VI:

$1150,50 \text{ Euro} \times 0,075 = 86,29 \text{ Euro}$

Nach § 307j Abs. 2 Satz 4 SGB VI wird der Zuschlag zum 01.07.2025 angepasst, wenn sich der aktuelle Rentenwert ändert. Andere Änderungen z. B. durch Neufeststellungen werden nicht berücksichtigt, auch wenn sie auf den 01.07.2024 zurückwirken.

Auf den Rentenzuschlag finden nach § 307j Abs. 4 Satz 2 SGB VI die Regelungen zum Zusammentreffen von Renten und Einkommen keine Anwendung, d. h., Hinzuverdienst nach § 96a SGB VI wird nicht auf den Zuschlag angerechnet.

Der Rentenzuschlag wird nach § 307j Abs. 4 Satz 1 SGB VI als monatliche Rentenleistung abweichend von §§ 118, 272a SGB VI zwischen dem 10. und dem 20. eines Monats gezahlt.

Die Berechnung und Auszahlung des Zuschlags erfolgt nach § 307j Abs. 7 SGB VI durch die Deutsche Post AG. Die Rentenbezieher haben eine entsprechende Mitteilung erhalten. Eine Antragstellung war nicht erforderlich.

Der Rentenzuschlag gehört zum Rentenanspruch und kann daher Auswirkungen auf andere Leistungen wie z. B. Sozialhilfe oder Grundsicherung haben.

6.5.2 Rentenzuschläge ab Dezember 2025

Nach § 307i Abs. 1 SGB VI wird bei Erwerbsminderungsrenten ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ermittelt, wenn am 30.11.2025 ein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung bestand und diese Rente nach dem 31.12.2000 und vor dem 01.01.2019 begonnen hat.

Wird am 30.11.2025 bei mehreren parallelen Rentenansprüchen nach § 89 SGB VI nur die höhere geleistet, wird der Zuschlag nach § 307i SGB VI nur für diese Rente ermittelt.

Der Rentenzuschlag wird nach § 307i Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 SGB VI berechnet. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wird ein pauschaler Ausgleich in Form eines Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten gewährt, es erfolgt keine individuelle Verlängerung der Zurechnungszeit.

Nach § 307i Abs. 2 SGB VI wird der Zuschlag ermittelt, indem die persönlichen Entgeltpunkte, die der Erwerbsminderungsrente am 30.11.2025 zugrunde liegen, mit dem Faktor nach Abs. 3 multipliziert werden.

Nach § 307i Abs. 3 SGB VI beträgt dieser Faktor

- 0,0750 bei Beginn der EM-Rente in der Zeit vom 01.01.2001 bis 30.06.2014
- 0,0450 bei Beginn der EM-Rente in der Zeit vom 01.07.2014 bis 31.12.2018

Maßgebende persönliche Entgeltpunkte im Sinne von § 307i Abs. 2 SGB VI sind alle persönlichen Entgeltpunkte, die der Rente am 30.11.2025 zugrunde liegen, d. h., alle persönlichen Entgeltpunkte nach §§ 66 Abs. 1 Satz 1, 307d, 307 e und 307f SGB VI.

Der Rentenzuschlag nach § 307i SGB VI ist Bestandteil der Rente nach § 64 SGB VI. Ein Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI ist nicht zu bestimmen.

Der Zuschlag nach § 307i SGB VI ist ab 01.12.2025 ggf. nach §§ 97, 97a SGB VI als Einkommen bei Renten wegen Todes oder beim Grundrentenzuschlag zu berücksichtigen. Außerdem kann er Auswirkungen auf andere Sozialleistungen wie z. B. Sozialhilfe oder Grundsicherung haben.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Renten wegen voller Erwerbsminderung werden als Vollrenten geleistet und mit dem Rentenartfaktor 1.0 berechnet. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung werden in Höhe einer halben Vollrente erbracht (Rentenartfaktor 0,5).
- Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung wird eine Zurechnungszeit berücksichtigt, sofern Versicherte bei Eintritt der Erwerbsminderung das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§§ 59, 253a SGB VI).
- Seit 01.07.2024 werden für Renten wegen Erwerbsminderung mit einem Rentenbeginn in der Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2018 nach Maßgabe von § 307j SGB VI Rentenzuschläge gezahlt.
- Bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung ist der Zugangsfaktor abhängig vom Lebensalter bei Rentenbeginn nach Maßgabe der §§ 77, 264d SGB VI zu mindern. Die maximale Minderung des Zugangsfaktors beträgt 0,108 (36 x 0,003).

7. Anwendung der Hinzuverdienstregelungen

LERNZIEL

- Sie können die auf Erwerbsminderungsrenten anzurechnenden Einkommensarten benennen und die Höhe der Erwerbsminderungsrente ermitteln.

Neben einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist ein Hinzuverdienst möglich.

Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit dem Grundanspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nicht entgegensteht. Liegt keine Erwerbsminderung mehr vor, ist die Rente zu entziehen. Liegt weiterhin Erwerbsminderung vor, sind die Hinzuverdienstregelungen des § 96a SGB VI anzuwenden. (Erläuterungen zur Erwerbsminderung während Arbeitserprobung vergleiche 3.5)

7.1 Hinzuverdienst

Zum Hinzuverdienst zählen neben dem Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung, dem Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit und vergleichbarem Einkommen (§ 96a Absatz 2 SGB VI) auch bestimmte Sozialleistungen (§ 96a Absatz 3 SGB VI).

7.1.1 Arbeitsentgelt

§ 96a SGB VI findet Anwendung, wenn Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Arbeitsentgelt aus einem nach Rentenbeginn noch bestehenden Arbeitsverhältnis erzielen. Als Hinzuverdienst sind alle Zuwendungen des Arbeitgebers zu berücksichtigen, die Arbeitsentgelt im Sinne der §§ 14, 17 SGB IV darstellen.

Arbeitsentgelt ist auch dann Hinzuverdienst im Sinne von § 96a SGB VI, wenn es ohne tatsächliche Arbeitsleistung gezahlt wird, z. B. Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit.

Liegt das Arbeitsentgelt im Übergangsbereich (ab 01.01.25 zwischen 556,01 Euro und 2000,00 Euro), stellt das tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt den Hinzuverdienst nach § 96a SGB VI dar. Die abweichende beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a SGB IV ist unbeachtlich.

Einmalzahlungen wie z. B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld sind als Hinzuverdienst zu berücksichtigen, wenn sie Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV darstellen und aus einem Arbeitsverhältnis stammen, das nach Rentenbeginn noch bestanden hat.

7.1.2 Arbeitseinkommen

Wenn Versicherte Arbeitseinkommen aus einer nach Rentenbeginn noch bestehenden selbständigen Tätigkeit erzielen, ist dieses Arbeitseinkommen als Hinzuverdienst nach § 96a SGB VI zu berücksichtigen.

Nach § 15 SGB IV ist bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens auf den steuerrechtlichen Gewinn abzustellen. Zum Arbeitseinkommen gehören demnach:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 13a, 14 und 14a EStG)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17 EStG)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)

Werden mehrere selbständige Tätigkeiten ausgeübt, sind Gewinne und Verluste aus allen Tätigkeiten gegeneinander aufzurechnen.

Nicht zum Arbeitseinkommen gehören Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte nach § 20 EstG; es sei denn, sie werden dem steuerrechtlichen Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit zugerechnet.

Der Nachweis des Arbeitseinkommens erfolgt über den Einkommenssteuerbescheid.

7.1.3 Vergleichbares Einkommen

Nach § 96a Absatz 2 SGB VI ist als Hinzuverdienst auch ein vergleichbares Einkommen zu berücksichtigen. Dazu gehören:

- Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis
- Entschädigungen (Diäten) für Abgeordnete
- Einkünfte von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH, die sozialversicherungsrechtlich als selbständig gelten und steuerrechtlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen
- Vorruhestandsgeld im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 4 SGB VI.

7.1.4 Sozialleistungen

Nach § 96a Absatz 3 SGB VI sind bestimmte Sozialleistungen als Hinzuverdienst zu berücksichtigen.

Bei einer Rente wegen **teilweiser Erwerbsminderung** gehören dazu

- Krankengeld, das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist oder das aufgrund einer stationären Behandlungsmaßnahme geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente begonnen worden ist
- Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder der Soldatenentschädigung, das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Beginn der Rente eingetreten ist
- Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder der Soldatenentschädigung, das während einer stationären Behandlung geleistet wird, wenn diesem ein nach Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt
- Übergangsgeld, dem ein nach dem Beginn der Rente erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt oder das aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird
- Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI
- Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld, Transferkurzarbeitergeld
- Arbeitslosengeld
- Insolvenzgeld
- Qualifizierungsgeld

Bei einer Rente wegen **voller** Erwerbsminderung gilt zusätzlich zum Hinzuverdienst nach § 96a Absatz 2 Satz 1 SGB VI das für denselben Zeitraum geleistete

- Verletztengeld
- und
- Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

als Hinzuverdienst.

Als Hinzuverdienst ist bei Sozialleistungen seit 01.01.2023 die der Sozialleistung zugrundeliegende beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen. Dies sind 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (§ 166 SGB VI). (Bis 31.12.2022 wurde als Hinzuverdienst das der Sozialleistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen berücksichtigt.)

Nach § 96a Absatz 4 SGB VI gelten die Regelungen des Absatz 3 auch für vergleichbare Leistungen, die von einer Stelle mit Sitz im Ausland erbracht werden.

7.1.5 Kein Hinzuverdienst

Nicht als Hinzuverdienst gilt das Entgelt, das eine **Pflegeperson** von einer pflegebedürftigen Person erhält (wenn es das dem Umfang der Pflegebedürftigkeit entsprechende Pflegegeld nicht übersteigt) sowie das Entgelt, das ein **behinderter Mensch** von einem Träger der in § 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtung erhält (§ 96 a Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

Abfindungen nach dem Kündigungsschutz- oder Betriebsverfassungsgesetz sind nicht als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Wird die Zahlung des Arbeitgebers aber lediglich als „Abfindung“ bezeichnet und handelt es sich dabei um rückständiges Arbeitsentgelt, so ist diese Zahlung als Hinzuverdienst zu berücksichtigen.

Folgende **Zahlungen** gelten **nicht** als Hinzuverdienst im Sinne von § 96 a SGB VI:

- Mutterschaftsgeld
- Wintergeld nach § 102 SGB III
- Ausbildungsgeld für Menschen mit Behinderungen (§ 122 SGB III)
- Gründungszuschuss an Selbständige nach § 93 SGB II bzw. § 49 SGB IX
- Streikgelder
- Unterhaltsgeld aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)
- Krankentagegeld aus der privaten Krankenversicherung
- Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld, Einstiegsgeld)
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz

7.2 Hinzuverdienstregelungen

7.2.1 Hinzuverdienstgrenzen

Durch das Achte SGB IV-Änderungs-Gesetz wurden mit Wirkung vom 01.01.2023 Neuregelungen zu Hinzuverdienstgrenzen vorgenommen. (Ausführungen zu den Regelungen bis 31.12.2022 vergleiche 7.2.5).

Eine **Rente wegen voller Erwerbsminderung** wird nur dann in voller Höhe geleistet, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze nach § 96a Absatz 1c Nummer 2 SGB VI nicht überschritten wird. Diese beträgt drei Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße, also im

Jahr 2025 19661,25 Euro. Die Hinzuverdienstgrenze ist dynamisch und wird jährlich neu bestimmt.

Wird die jährliche Grenze überschritten, wird die Rente nur teilweise geleistet. Der über der Grenze liegende Betrag wird durch 12 geteilt und zu 40 % auf die Rente angerechnet.

Eine **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** wird nur dann in voller Höhe geleistet, wenn der Hinzuverdienst die individuelle Hinzuverdienstgrenze des Versicherten nicht überschreitet. Diese beträgt nach § 96a Absatz 1c Nummer 1 SGB VI:

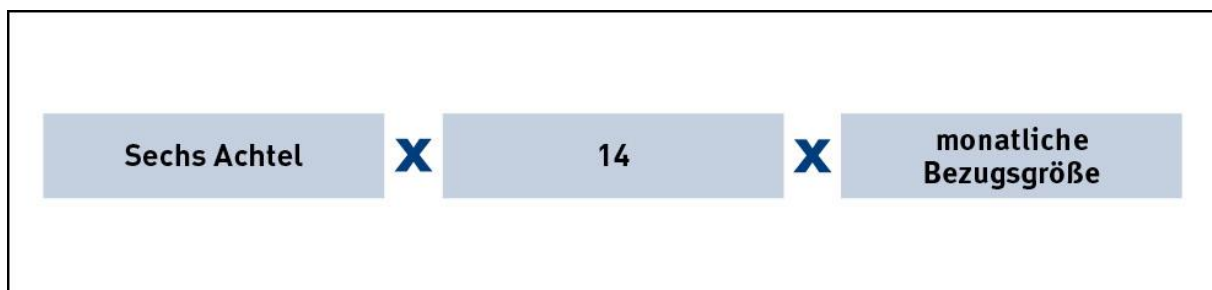
Abbildung 11: Hinzuverdienstgrenze bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung



Für die Ermittlung der Entgeltpunkte mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung sind grundsätzlich sämtliche Entgeltpunkte zu berücksichtigen, die für rentenrechtliche Zeiten der letzten 15 Kalenderjahre vor **Eintritt der Erwerbsminderung** ermittelt werden. Es kommt nicht auf den Rentenbeginn an.

Die **Mindesthinzuverdienstgrenze** bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung wird folgendermaßen ermittelt:

Abbildung 12: Mindesthinzuverdienstgrenze bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung



Im Jahr 2025 beträgt sie also 39.322,50 Euro (6/8 x 14 x 3.745 EUR).

Liegt der jährliche Hinzuverdienst über der individuellen Hinzuverdienstgrenze, wird der darüberliegende Betrag durch 12 geteilt und zu 40 % auf die Rente angerechnet.

7.2.2 Kalenderjährlicher Hinzuverdienst

Als Hinzuverdienst ist grundsätzlich das im jeweiligen Kalenderjahr vom 01.01. bis zum 31.12. während des Rentenbezugs insgesamt erzielte Einkommen zu berücksichtigen. Es kommt nicht darauf an, in welchem Monat oder in wie vielen Monaten ein Hinzuverdienst erzielt wurde. So ist z. B. die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze auch dann eingehalten, wenn nur in einem Monat ein Hinzuverdienst erzielt wurde und im gesamten übrigen Kalenderjahr kein weiterer Hinzuverdienst vorliegt.

Beispiel:

Rente wegen voller Erwerbsminderung seit 01.07.2024
(Die Leistungsminderung liegt weiterhin vor.) 1.600 Euro

Arbeitsentgelt 01.11.2024 bis 31.12.2024 4.000 Euro

Im Kalenderjahr 2024 wurde ein Arbeitsentgelt von 4.000 Euro erzielt. Damit ist die Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2024 von 18.558,75 Euro nicht überschritten. Es erfolgt weder eine Hochrechnung auf einen kalenderjährlichen Verdienst noch eine anteilige Anwendung der Hinzuverdienstgrenze. Es besteht in der Zeit vom 01.07.24 bis 31.12.24 Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 1.600 Euro monatlich.

Da Hinzuverdienst grundsätzlich nur vorliegt, wenn Einkommen mit der Rente **zusammentrifft**, ist in folgenden Fällen nicht das Einkommen des gesamten Kalenderjahres als Hinzuverdienst zu berücksichtigen:

- im Jahr des Rentenbeginns, wenn die Rente nicht am 01.01. beginnt,
- bei unterjährigem Wegfall der Rente,
- im Jahr des Erreichens der Regelaltersgrenze, wenn Versicherte die Regelaltersgrenze vor Dezember eines Jahres erreichen.

Tritt eine (neue) Rente zu einer bereits bestehenden Rente hinzu, beispielsweise eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, hat die Hinzuverdienstprüfung für jeden Anspruch getrennt zu erfolgen. Dabei ist bei der bisherigen Rente der Hinzuverdienst für das gesamte Kalenderjahr beziehungsweise bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zu berücksichtigen.

Bei der neu hinzutretenden Rente ist der Hinzuverdienst vom Rentenbeginn bis zum Jahresende beziehungsweise bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zu berücksichtigen.

7.2.3 Prognose und Spitzabrechnung

Die Höhe des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes ist im Rahmen einer vorausschauenden Betrachtung (Prognose) zu bestimmen. Grundlage hierfür sind die Schätzungen des Rentenberechtigten.

Die zugrunde gelegte Prognose über die Höhe des Hinzuverdienstes wird im Folgejahr anhand des tatsächlichen Verdienstes überprüft (Spitzabrechnung). Wenn der tatsächliche Hinzuverdienst von der Prognose abweicht, ist eine Neuberechnung der Erwerbsminderungsrente vorzunehmen; die zu viel gezahlten Beträge sind zu erstatten.

Ein nach § 96a Absatz 8 Satz 2 SGB VI zu erstattender Betrag von bis zu 300,00 EUR wird unmittelbar von der laufenden Rente bis zu deren Hälfte einbehalten, wenn die Versicherten damit einverstanden sind (§ 96a Absatz 9 SGB VI). Sie sollen durch diese Regelung davon entlastet werden, kleinere Beträge an den Träger der Rentenversicherung überweisen zu müssen.

Wurde die Rente in zu niedriger Höhe gezahlt, ergibt sich im Rahmen der Spitzabrechnung eine Nachzahlung für den Rentenberechtigten.

7.2.4 Berücksichtigung von Änderungen

Unabhängig von der Spitzabrechnung, die von Amts wegen erfolgt, werden Änderungen des Hinzuverdienstes nur auf Antrag berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass der neue voraussichtliche Hinzuverdienst um mindestens 10 % vom bis dahin zugrunde gelegten kalenderjährlichen Hinzuverdienst abweicht und sich dadurch eine Änderung ergibt, die die Rentenhöhe betrifft.

Nach § 96a Absatz 7 Satz 3 SGB VI wird ein höherer Hinzuverdienst mit Wirkung für die Zukunft berücksichtigt (ab dem Monat, ab dem die laufende Zahlung umgestellt werden kann). Liegt eine Minderung des Hinzuverdienstes vor, wird die Erhöhung der Rente ab dem Beginn des Monats nach Antragstellung vorgenommen (§ 100 Absatz 1 SGB VI).

7.2.5 Beispiele

Beispiel 1:

Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 1.500 Euro
Prognose Arbeitsentgelt 2025 20.500 Euro
Höchste Entgeltpunkte der letzten 15 Jahre 1,3 Entgeltpunkte

Es liegt weiterhin volle Erwerbsminderung vor.

Als Hinzuverdienst ist nach § 96a Absatz 2 SGB VI das Arbeitsentgelt in Höhe von 20.500 Euro zu berücksichtigen.

Bei Renten wegen voller Erwerbsminderung beträgt die Hinzuverdienstgrenze drei Achtel des 14fachen der monatlichen Bezugsgröße:

$$3/8 \times 14 \times 3.745 \text{ Euro} = 19.661,25 \text{ Euro}$$

Das Arbeitsentgelt liegt über der Hinzuverdienstgrenze und ist nach § 96a Absatz 1a SGB VI auf die Erwerbsminderungsrente anzurechnen:

$$20.500 \text{ Euro} - 19.661,25 \text{ Euro} = 838,75 \text{ Euro}$$

Dieser Betrag ist durch 12 zu teilen:

$$838,75 \text{ Euro} : 12 = 69,90 \text{ Euro}$$

Als Anrechnungsbetrag sind 40 % von 69,90 Euro zu ermitteln, dies sind 27,96 Euro.

Dieser Betrag wird von der Rente wegen voller Erwerbsminderung abgezogen:

$$1.500 \text{ Euro} - 27,96 \text{ Euro} = 1.472,04 \text{ Euro}$$

Nach § 89 Absatz 1 Satz 1 ist zu prüfen, ob eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung höher wäre. Da die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung aber nur 750 Euro betragen würde (0,5 x Rente wegen voller Erwerbsminderung), ist die Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 1.472,04 Euro als höhere Rente zu zahlen.

Beispiel 2:

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ab 01.07.2024 in Höhe von monatlich 500 Euro
Arbeitsentgelt ab 01.01.2025, Prognose 30.000 Euro
Höchste Entgeltpunkte der letzten 15 Jahre 0,5 Entgeltpunkte
Teilweise Erwerbsminderung liegt weiterhin vor.

Als Hinzuverdienst ist nach § 96a Absatz 2 SGB VI das Arbeitsentgelt in Höhe von 30.000 Euro zu berücksichtigen.

Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung ist die Hinzuverdienstgrenze wie folgt zu ermitteln:

$$9,72 \times 3.745 \text{ Euro} \times 0,5 \text{ EP} = 18.200,70 \text{ Euro}$$

Die Mindesthinzuverdienstgrenze bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt:

$$6/8 \times 14 \times 3.745 \text{ Euro} = 39.322,50 \text{ Euro}$$

Das jährliche Arbeitsentgelt überschreitet die Mindesthinzuverdienstgrenze nicht, so dass die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe von 500 Euro ab 01.01.2025 weitergezahlt wird.

Beispiel 3:

Rente wegen teilweiser EM beträgt
ab 01.01.2024 837,16 EUR und
ab 01.07.2024 873,88 EUR.

Die höchsten EP der letzten 15 Jahre betragen 1,5104 EP.

Für das komplette Jahr 2024 geht am 11.01.2025 die Jahresmeldung für Arbeitslosengeldbezug von 01.01.2024 - 31.12.2024 ein. Als beitragspflichtige Einnahme wurde für diese Zeit 55.520,00 Euro gemeldet. Laut Angaben des Versicherten wird er voraussichtlich für das gesamte Jahr 2025 weiter Arbeitslosengeld beziehen.

Wie hoch ist die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach der Spitzabrechnung für 2024 und mit der Prognose für 2025?

Lösung:

Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung stellt das Arbeitslosengeld nach § 96a Absatz 3 S. 1 Nummer 4 SGB IV i. V. m. § 18a Absatz 3 S. 1 Nummer 1 SGB IV Hinzuverdienst dar.

Als Hinzuverdienst ist nach § 96a Absatz 3 S. 3 SGB VI die beitragspflichtige Sozialleistung in Höhe von 55.520,00 Euro zu verwenden.

Die Hinzuverdienstgrenze für die teilweise EM-Rente beträgt in 2024 nach § 96a Absatz 1c Nummer 1 SGB VI:

$$1,5104 \text{ EP} \times 9,72 \times 3.535 \text{ EUR (Bezugsgröße West 2024)} = 51.897,65 \text{ EUR.}$$

Diese ist höher als die Mindesthinzuverdienstgrenze 2024 in Höhe von 37.117,50 EUR (6/8 x 14 x 3.535 EUR).

Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze wird überschritten.

$$55.520 \text{ EUR} - 51.897,65 \text{ EUR} = 3.622,35 \text{ EUR}$$

$$\text{Hiervon beträgt } 1/12: 3.622,35 \text{ EUR} : 12 = 301,86 \text{ EUR}$$

Von diesem Betrag werden 40 % von der Rente abgezogen:

$$301,86 \text{ EUR} \times 0,4 = 120,74 \text{ EUR}$$

Von der Bruttorente in Höhe von 837,16 EUR wird der anzurechnende Hinzuverdienst von 120,74 EUR abgezogen, so dass ab 01.01.2024 die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung 716,42 EUR beträgt.

Ab 01.07.2024 bleibt die Berechnung des anzurechnenden Hinzuverdienstes in Höhe von 120,74 EUR gleich, aber die Bruttorente erhöht sich durch die Rentenanpassung auf 873,88 EUR.

Nach der Anrechnung ergibt sich dann folgende Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung:
 $873,88 \text{ EUR} - 120,74 \text{ EUR} = 753,14 \text{ EUR}$

Situation ab 01.01.2025:

Nach der Prognose bleibt der Hinzuverdienst im Jahr 2025 unverändert.

Es erhöht sich aber die Hinzuverdienstgrenze bei der teilweisen Erwerbsminderungsrente 2025, da sich die Bezugsgröße ändert:

$$1,5104 \text{ EP} \times 9,72 \times 3745 \text{ EUR} = 54980,67 \text{ EUR}$$

Diese ist höher als die Mindesthinzuverdienstgrenze 2024 in Höhe von 39.322,50 EUR ($6/8 \times 14 \times 3.745 \text{ EUR}$).

Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze wird überschritten.

$$55.520 \text{ EUR} - 54.980,67 \text{ EUR} = 539,33 \text{ EUR}$$

$$\text{Hiervon beträgt } 1/12: 539,33 \text{ EUR} : 12 = 44,94 \text{ EUR}$$

Von diesem Betrag werden 40 % von der Rente abgezogen.

$$44,94 \text{ EUR} \times 0,4 = 17,98 \text{ EUR}$$

Von der Bruttorente in Höhe von 873,88 EUR wird der anzurechnende Hinzuverdienst von 17,98 EUR abgezogen, so dass ab 01.01.2025 die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung 855,90 EUR beträgt.

7.2.6 Hinzuverdienstregelungen bis 31.12.2022

Eine **Rente wegen voller Erwerbsminderung** wurde nur dann in voller Höhe geleistet, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro nicht überschritten wurde.

Wurde die jährliche Grenze überschritten, wurde die Rente nur teilweise geleistet. Der über der Grenze liegende Betrag wurde durch 12 geteilt. Davon wurde 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

7. Anwendung der Hinzuverdienstregelungen

Außerdem gab es eine Obergrenze zu beachten, den sogenannten **Hinzuverdienstdeckel**. Dieser wurde individuell für jeden Versicherten berechnet. Er ergab sich aus der Multiplikation der monatlichen Bezugsgröße mit den höchsten Entgeltpunkten des Versicherten in den letzten 15 Kalenderjahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung. Der Mindesthinzuverdienstdeckel betrug 525 € (1/12 von 6.300 Euro) zuzüglich des vollen Betrags der Erwerbsminderungsrente (§ 96a Absatz 1a, 1b und 1c SGB VI i. d. F. bis 31.12.2022).

Überschritt die gekürzte monatliche Rente und ein Zwölftel des Jahreshinzuverdienstes den maßgebenden Hinzuverdienstdeckel, wurde der darüber liegende Betrag zu 100 Prozent auf die verbliebene Teilrente angerechnet.

Eine **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** wurde nur dann in voller Höhe geleistet, wenn der Hinzuverdienst die individuelle kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze des Versicherten nicht überschritt. Diese wurde ermittelt durch Multiplikation der jährlichen Bezugsgröße mit dem Faktor 0,81 und den höchsten Entgeltpunkten des Versicherten in den letzten 15 Kalenderjahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung (mindestens 0,5 Entgeltpunkte). Lag der jährliche Hinzuverdienst über dieser Grenze, wurde der darüber liegende Betrag durch zwölf geteilt. Davon wurden 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Außerdem galt es - wie bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung - den **Hinzuverdienstdeckel** zu beachten. Er ergab sich aus der Multiplikation der monatlichen Bezugsgröße mit den höchsten Entgeltpunkten des Versicherten in den letzten 15 Kalenderjahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung.

Der Mindesthinzuverdienstdeckel betrug bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung die Summe aus einem Zwölftel der individuellen Jahresarbeitsverdienstgrenze und dem vollen Betrag der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Überschritt die gekürzte monatliche Rente und ein Zwölftel des Jahreshinzuverdienstes den maßgebenden Hinzuverdienstdeckel, wurde der darüber liegende Betrag zu 100 Prozent auf die verbliebene Teilrente angerechnet.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Renten wegen Erwerbsminderung werden in Abhängigkeit von der Höhe eines während des Rentenbezugs erzielten Hinzuverdienstes geleistet (§ 96a SGB VI).
- Als Hinzuverdienst gelten Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbare Einkommen und bestimmte Sozialleistungen (§§ 96a Absatz 2 und 3 SGB VI).
- Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt drei Achtel der 14 fachen monatlichen Bezugsgröße (§ 96a Absatz 1c Nummer 2 SGB VI)
- Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt $9,72 \times$ monatliche Bezugsgröße \times Entgeltpunkte des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung, mindestens aber sechs Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

14. Der Versicherte bezieht ab 01.01.2025 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 1.570 Euro. Er erzielt ab 01.01.2025 voraussichtlich ein Arbeitsentgelt

- a) in Höhe von 36.000 Euro.
- b) In Höhe von 45.000 Euro

Bitte bestimmen Sie in welcher Höhe die Erwerbsminderungsrente ab 01.01.2025 zu leisten ist. (Es liegt weiterhin volle Erwerbsminderung vor. Die höchsten EP der letzten 15 Kalenderjahre vor Eintritt der EM betragen 1,2048 EP.)

8. Übergangsregelungen

LERNZIEL:

Sie wissen, in welchen Fällen Übergangsregelungen zu beachten sind.

Durch die Neuregelungen der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Jahr 2001 wurden die Bestandsrenten nicht berührt. Bestand am 31.12.2000 ein Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, so galt das frühere Recht nach § 302b Absatz 1 S. 1 SGB VI i. d. F. bis 30.06.2017 für diese Renten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze weiter.

Seit dem 01.07.2017 gelten die Renten wegen Berufsunfähigkeit (nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht) als Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung und die Renten wegen Erwerbsunfähigkeit als Renten wegen voller Erwerbsminderung (§ 302 b SGB VI).

Wenn am 31.12.2000 ein Anspruch auf eine befristete Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestand, die am 30.06.2017 weiter geleistet wurde und ist der jeweilige Anspruch nach dem Ablauf der Frist von der Arbeitsmarktlage abhängig, ist § 302 b Absatz 3 SGB VI zu beachten. Danach ist die Befristung zu wiederholen, es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Verlängerung das 60. Lebensjahr.

Bestandsschutzregelungen zum **Hinzuverdienst** finden sich in § 313 SGB VI. Durch diese Regelung soll eine Verschlechterung durch das seit dem 01.07.2017 geltende Recht vermieden werden. Sie gilt für Bestandsrenten, die am 30.06.2017 wegen Hinzuverdienst als Teilrenten gezahlt wurden.

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Die zeitlichen Leistungsgrenzen betragen bei einer Rente wegen
 - a) teilweiser Erwerbsminderung drei bis unter sechs Stunden täglich
 - b) voller Erwerbsminderung unter drei Stunden täglich
2. Eine Rente wegen Erwerbsminderung kann längstens bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze nach § 35 i. V. m. § 235 SGB VI geleistet werden
3. Eine Verweisungstätigkeit ist objektiv zumutbar, wenn sie den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entspricht. Sie ist ihm subjektiv zumutbar, wenn sie für ihn keinen unzumutbaren sozialen Abstieg, bezogen auf die Wertigkeit seines bisherigen Berufs, bedeutet.
4. Nach § 43 Absatz 2 Nummer 3 SGB VI ist für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erforderlich. Diese beträgt nach § 50 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI fünf Jahre. Bis zum Eintritt des Leistungsfalls am 07.02.2024 sind lediglich 32 Monate auf die Wartezeit anzurechnen:

05.09.2020 – 31.10.2022 = 26 Monate

01.09.2023 – 07.02.2024 = 6 Monate

Die geforderte allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten wird somit nicht erfüllt, sodass zu prüfen ist, ob die allgemeine Wartezeit gemäß § 53 SGB VI vorzeitig erfüllt ist.

Am Tag des Arbeitsunfalls bestand Versicherungspflicht, sodass die Voraussetzungen nach § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB VI vorliegen. Die allgemeine Wartezeit ist daher vorzeitig erfüllt.

5. Die nach § 43 Absatz 2 Nummer 3 i. V. m. § 50 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI erforderliche allgemeine Wartezeit von fünf Jahren ist mit 33 Monaten nicht erfüllt:

01.06.2020 – 15.10.2021 = 17 Monate

16.10.2021 – 25.07.2022 = 9 Monate

26.07.2022 – 28.02.2023 = 7 Monate

Gesamt 33 Monate

Zu prüfen ist daher, ob die Wartezeit gemäß § 53 SGB VI vorzeitig erfüllt ist. Die volle Erwerbsminderung ist innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung (Frist gemäß § 26 SGB X i. V. m. §§ 187 ff. BGB: 19.08.2018 bis 18.08.2024) eingetreten. In den letzten zwei Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls (11.01.2022 bis 10.01.2024) sind folgende Monate mit Pflichtbeiträgen belegt:

11.01.2022 bis 25.07.2022 Sieben Monate Pflichtbeiträge gemäß § 3 SGB VI

26.07.2022 bis 28.02.2023 Sieben Monate Pflichtbeiträge

(Der Monat Juli ist nur einmal mitzuzählen.)

Da in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung auch mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge — hier 14 Monate — vorhanden sind, ist die allgemeine Wartezeit gemäß § 53 Absatz 2 SGB VI vorzeitig erfüllt.

6. Bestimmung des Fünfjahreszeitraums:

05.04.2019 bis 04.04.2024 = 61 Kalendermonate

Die Zeit der Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug vom 01.05.2023 bis zum Eintritt des Leistungsfalles ist Pflichtbeitragszeit nach § 3 SGB VI. Die Zeit kann daher nicht mehr als Verlängerungszeit dienen.

Die Zeit der Arbeitslosigkeit vom 01.11.2016 bis 31.07.2022 ist keine Anrechnungszeit nach § 58 SGB VI, da keine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen wurde. Sie ist jedoch Verlängerungszeit nach § 43 Absatz 4 Nummer 3 SGB VI, da in den sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeit eine Zeit nach § 43 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 SGB VI liegt, die Rentenbezugszeit.

Die Zeit, in der der Versicherte eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen hat, ist Verlängerungszeit nach § 43 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI.

Die Zeiten des Fachschulbesuchs von 2007 bis 2009 ist Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI und daher auch Verlängerungszeit im Sinne von § 43 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI. Die Höchstdauer von sieben Jahren ist nicht überschritten.

	Monate, die auf den Fünfjahres- Zeitraum angerechnet werden		Monate, die als Beitragszeiten zählen	
Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug 01.05.2023 – 04.04.2024	12	(12)	12	(12)
Pflichtbeiträge 01.08.2022 – 30.04.2023	9	(21)	9	(21)
Arbeitslosigkeit 01.11.2016 – 31.07.2022	0	(21)	0	(21)
Lücke 01.08.2016 – 31.10.2016	3	(24)	0	(21)
Bezug der Erwerbsminderungsrente 01.01.2010 – 31.07.2016	0	(24)	0	(21)
Fachschulbesuch 16.10.2007 – 31.12.2009	0	(24)	0	(21)
Pflichtbeiträge 01.09.2007 – 15.10.2007	2	(26)	2	(23)
Lücke 01.06.2007 – 31.08.2007	3	(29)	0	(23)
Pflichtbeiträge 01.10.2004 – 31.05.2007	32	<u>(61)</u>	32	<u>(55)</u>
		61 Monate		55 Monate

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

7. Bestimmung des Fünfjahreszeitraums:

28.06.2019 bis 27.06.2024 = 61 Kalendermonate

Bei der Versicherungspflicht wegen Pflege handelt es sich um die Zahlung von Pflichtbeiträgen nach § 3 SGB VI. Die Zeit ist daher Pflichtbeitragszeit und kann nicht mehr als Verlängerungszeit dienen.

Die Zeit der geringfügigen Beschäftigung ist nicht für die Prüfung der „36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen“ zu berücksichtigen, weil nur der Arbeitgeber seinen Pauschalbeitrag gezahlt, die Versicherte aber den Arbeitgeberanteil nicht um ihren Eigenanteil aufgestockt hat. Diese Zeit ist auch keine Verlängerungszeit im Sinne von § 43 Absatz 4 SGB VI.

Für das am 15.02.2012 geborene Kind sind lt. Aufgabenstellung folgende Zeiten anzuerkennen:

Kindererziehungszeit nach §§ 3, 56 SGB VI 01.03.2012 – 28.02.2015
 Kinderberücksichtigungszeit nach § 57 SGB VI 15.02.2012 – 14.02.2022

Die Kindererziehungszeit ist als Pflichtbeitragszeit zu berücksichtigen; die Berücksichtigungszeit verlängert den Zeitraum nach § 43 Absatz 4 Nummer 2 SGB VI, soweit die Monate nicht schon als Pflichtbeitragszeiten zählen. Eine Anrechnungszeit wegen Schwangerschaft/ Mutterschutz nach § 58 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI liegt nicht vor, da keine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen wurde. Es liegt auch keine besondere Verlängerungszeit nach § 43 Absatz 4 Nummer 3 SGB VI vor.

Die freiwilligen Beiträge sind weder für die „36 Monate Pflichtbeitragszeiten“ noch als Verlängerungszeit zu berücksichtigen.

	Monate, die auf den Fünfjahres- Zeitraum angerechnet werden		Monate, die als Beitragszeiten zählen	
Versicherungspflicht wegen Pflege				
01.07.2023 – 27.06.2024	12	(12)	12	(12)
Lücke				
15.02.2022 – 30.06.2023	16	(28)	0	(12)
Berücksichtigungszeit				
01.03.2015 – 14.02.2022	0	(28)	0	(12)
Kindererziehungszeit				
01.06.2012 – 28.02.2015	33	<u>(61)</u>	33	<u>(45)</u>
		61 Monate		45 Monate

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

8. a)
Bestimmung des Fünf-Jahres-Zeitraums:

12.08.2019 – 11.08.2024 = 61 Kalendermonate

Es liegen keine 36 Monate mit Pflichtbeiträgen in den letzten fünf Jahren vor, da insgesamt lediglich 5 Monate mit Pflichtbeiträgen vorhanden sind (01.08.2022 bis 31.12.2022). Die Erwerbsminderung ist aber innerhalb von sechs Jahren nach einer Ausbildung eingetreten (01.08.2022 – 31.07.2028). Nach § 43 Absatz 5 SGB VI ist es ausreichend, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestands eingetreten ist, durch den die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist. Ein solcher Tatbestand liegt hier vor (Eintritt der Erwerbsminderung innerhalb von sechs Jahren nach einer Ausbildung). Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind daher erfüllt.

b)
Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, weil die Wartezeit mit 5 Kalendermonaten Beitragszeiten nicht erfüllt ist. Sie ist auch nicht nach § 53 Absatz 2 SGB VI vorzeitig erfüllt, weil neben dem Eintritt von Erwerbsminderung innerhalb von sechs Jahren nach einer Ausbildung noch das Vorliegen von einem Jahr Pflichtbeiträgen in den letzten zwei Jahren vor der Erwerbsminderung gefordert werden.

Da der Versicherte insgesamt nur **fünf** Monate mit Pflichtbeitragszeiten hat, ist die Wartezeit nicht vorzeitig erfüllt.

9. Nach § 241 SGB VI muss die allgemeine Wartezeit bis zum 31.12.1983 erfüllt und ab 01.01.1984 bis zum Vormonat des Eintritts des Leistungsfalls jeder Kalendermonat mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sein.

Für den Versicherten sind bis zum 31.12.1983 69 auf die Wartezeit anzurechnende Monate nachgewiesen.

In der Zeit vom 01.01.1984 bis zum 31.12.2022 ist jeder Kalendermonat mit Anwartschaftserhaltungszeiten (hier Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge) belegt. Nachversicherungsbeiträge stehen nach § 8 Absatz 1 SGB VI rechtzeitig gezahlten Pflichtbeiträgen gleich. Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.01.2024 liegen keine Anwartschaftserhaltungszeiten vor.

Da jedoch der Leistungsfall der teilweisen Erwerbsminderung am 28.02.2024 eingetreten ist und gemäß § 197 Absatz 2 SGB VI zu diesem Zeitpunkt die Zahlung von freiwilligen Beiträgen für 2023 (und auch für Januar 2024) noch zulässig gewesen wäre, ist das Vorliegen von Anwartschaftserhaltungszeiten gemäß § 241 Absatz 2 Satz 2 SGB VI nicht erforderlich. Die tatsächliche Zahlung der Beiträge ist nicht zu fordern.

Es besteht somit ein Anspruch auf teilweise Erwerbsminderungsrente nach § 241 Absatz 2 SGB VI.

10. Die Versicherte hat unter Berücksichtigung der 36 Kalendermonate Pflichtbeiträge für ihr 1997 geborenes Kind (§ 56 Abs. 5 SGB VI) mit 261 Monaten die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt.

Die volle Erwerbsminderung lag von Geburt an vor, das heißt vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit. Da die Minderung der Erwerbsfähigkeit auch ununterbrochen andauert hat, sind die Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung gemäß § 43 Absatz 6 SGB VI erfüllt.

11. V. hat einen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer, weil die Behebung der Erwerbsminderung unwahrscheinlich ist (§ 102 Absatz 2 SGB VI). Ausgehend von einem Leistungsfall am 01.03.2024 reicht die Antragsfrist vom 01.04.2024 bis zum 30.06.2024. Rentenbeginn ist der 01.04.2024, weil erst zu Beginn des 01.03.2024 die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch vorliegen und der Antrag innerhalb der „Drei-Kalendermonats-Frist“ gestellt wurde.
12. Bei V. liegen seit dem 19.03.2024 die Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung vor. Diese Rente ist auf Dauer zu leisten. Da der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen ist, hat V. darüber hinaus auch noch einen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Diese ist auf Zeit zu leisten (§ 102 Absatz 2 SGB VI).
- Da die Rentenantragstellung rechtzeitig erfolgt ist (§ 99 SGB VI), erhält V. vom 01.04.2024 bis 30.09.2024 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Da von mehreren Renten nur die höhere geleistet wird (§ 89 SGB VI), hat er ab 01.10.2024 einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 101 Absatz 1 SGB VI).
13. V. erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI). Diese Rente ist mangels Besserungsaussicht als Dauerrente zu leisten und beginnt wegen verspäteter Antragstellung mit Beginn des Antragsmonats am 01.05.2024 (§ 99 Absatz 1 SGB VI).
- Wegen des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes hat V. neben dem Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auch einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Diese Rente ist zu befristen (§102 Absatz 2 Satz 4 SGB VI) und beginnt am 01.08.2024 (§ 101 Absatz 1 SGB VI). Da von mehreren Renten nur die höchste geleistet werden darf (§ 89 Absatz 1 SGB VI) ruht die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab 01.08.2024.
14. a)
- Da beim Versicherten weiter volle Erwerbsminderung vorliegt und das Arbeitsentgelt Hinzuverdienst nach § 96a Absatz 2 SGB VI darstellt, ist nach § 96a SGB VI zu prüfen, in welcher Höhe die Erwerbsminderungsrente ab 01.01.2025 zu zahlen ist.
- Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung wird nur dann in voller Höhe geleistet, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze nach § 96a Absatz 1c Nummer 2 SGB VI nicht überschritten wird. Diese beträgt drei Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße, also im Jahr 2025 19.661,25 Euro.
- Der kalenderjährliche Hinzuverdienst von 36.000 Euro übersteigt die Hinzuverdienstgrenze von 19.661,25 Euro um 16.338,75 Euro. Aus dem übersteigenden Jahresbetrag errechnet sich ein Monatsbetrag von 1.361,56 Euro (16.338,75 Euro : 12).
- Dieser Betrag wird zu 40 Prozent (1.361,56 Euro x 40 % = 544,62 Euro) von der Vollrente abgezogen: 1.570,00 Euro – 544,62 Euro = 1025,38 Euro.
- Eine teilweise EM-Rente beträgt 785 Euro (1.570 Euro : 2). Damit ist ab 01.01.2025 die volle EM-Rente als höhere Rente in Höhe von 1025,38 Euro zu leisten (§ 89 Absatz 1 Satz 1 SGB VI).

b)

Wie unter a) ist das Arbeitsentgelt von 45.000 Euro als Hinzuverdienst anzurechnen, da es über der Grenze von 19.661,25 Euro liegt.

$$45.000 \text{ Euro} - 19.661,25 \text{ Euro} = 25.338,75 \text{ Euro}$$

$$25.338,75 \text{ Euro} : 12 = 2.111,56 \text{ Euro}$$

Davon werden 40% = 844,62 Euro auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung angerechnet:

$$1.570 \text{ Euro} - 844,62 \text{ Euro} = 725,38 \text{ Euro}$$

Im Jahr 2025 würde der Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 725,38 Euro bestehen.

Gemäß § 89 Absatz 1 Satz 1 SGB VI ist zu prüfen, ob eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung höher ist:

Individuelle Hinzuverdienstgrenze nach § 96a Absatz 1c Nummer 2 SGB VI:

$$9,72 \times 3.745 \text{ Euro (Bezugsgröße 2025)} \times 1,2048 \text{ Entgeltpunkte} = 43.856,41 \text{ Euro}$$

Diese Hinzuverdienstgrenze ist damit höher als die Mindesthinzuverdienstgrenze in Höhe von 39.332,50 Euro ($6/8 \times 14 \times$ monatliche Bezugsgröße)

$$45.000 \text{ Euro} - 43.856,41 \text{ Euro (Hinzuverdienstgrenze)} = 1.143,59 \text{ Euro}$$

$$1.143,59 \text{ Euro} : 12 = 95,30 \text{ Euro}$$

$$\text{davon } 40 \% = 38,12 \text{ Euro}$$

$$785 \text{ Euro} - 38,12 \text{ Euro} = 746,88 \text{ Euro}$$

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe von 746,88 Euro ist nach § 89 Absatz 1 Satz 1 SGB VI als höhere Rente ab 01.01.2025 zu zahlen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einkommensersatzfunktion von EM-Renten	5
Abbildung 2: Mehrstufenschema des Bundessozialgerichts	10
Abbildung 3: Vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB VI	15
Abbildung 4: Vorzeitige Wartezeiterfüllung nach § 53 Absatz 2 SGB VI	17
Abbildung 5: Prüfschema "Vorzeitige Wartezeiterfüllung" nach § 53 SGB VI	19
Abbildung 6: Pflichtbeiträge im Fünfjahreszeitraum	22
Abbildung 7: Erwerbsminderungsrente, Sonderregelung nach § 241 SGB VI	32
Abbildung 8: Prüfschema für die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach den §§ 43, 241 Absatz 2 SGB VI	36
Abbildung 9: Verlängerung der Zurechnungszeit	46
Abbildung 10: Anhebung der Altersgrenze bei Erwerbsminderung	47
Abbildung 11: Hinzuverdienstgrenze bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	54
Abbildung 12: Mindesthinzuverdienstgrenze bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	54

Verfügbare Titel der Studentext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Czok * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Raps	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Kühl	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzl	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Böwing	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Klüpfel	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Matthäus	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung
Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung

Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr * Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Impressum

	1. Auflage 1993
	29. Auflage 2025
Rechtsstand	01.01.2025
Autorin	Elisabeth Benen - Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Fachgutachter	Christian Laberer – Deutsche Rentenversicherung Bayern-Süd
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund Personal People & Development Grundlagen Berufliche Bildung Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

[Kontakt | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)